KRITIK DER QUELLEN

ZUR GESCHICHTE

DER

GRACCHISCHEN UNRUHEN

VON

DR. ROBERT SCHMIDT.

Beigabe zum Oster-Programm 1874 des Gymnasiums zu Dramburg.

DRAMBURG.
DRUCK VON A. ROST.

1874.

Für die Geschichte der Gracchischen Unruhen ist uns kein gleichzeitiger Geschichtschreiber erhalten; vielmehr stammen unsere Hauptquellen, Plutarch und Appian, aus viel späterer Zeit. Was wir sonst noch aus dem Alterthum über diesen Gegenstand besitzen, sind einzelne Notizen bei den verschiedensten Schriftstellern, die jedoch zu sporadisch sind, als dass sie einen wesentlichen Einfluss auf unsere Auffassung jener bewegten Zeit ausüben könnten.

Um zu einem Urtheile über den Werth jener beiden Geschichtschreiber zu gelangen, habe ich in der folgenden Untersuchung zunächst die Quellen derselben besprochen; sodann nachzuweisen versucht, ob das, was sie dargestellt haben, den Umständen nach richtig sein kann; endlich ob das, was sich im zweiten Theile ergab, seine Bestätigung in dem findet, was wir sonst über diese zwei Schriftsteller wissen.

I. Welche Schriftsteller sind von Plutarch und Appian benutzt worden?

1. PLUTARCH.

Plutarch hat die Geschichte der Gracchen in den Biographien des Tiberius und Gaius dargestellt. Er führt in beiden eine Anzahl Namen von Männern an, deren Werke von ihm benutzt sind.

Obenan stehen die Gracchen selbst. Ti. Gr. 8, 4 nennt er ein *βιβλίον* des Gaius Gracchus [1]): *ὁδ'ἀδελφὸς αὐτοῦ Γάϊος ἔν τινι βιβλίῳ γέγραφεν εἰς Νομαντίαν πορευόμενον διὰ τῆς Τυρρηνίας τὸν Τιβέριον, καὶ τὴν ἐρημίαν τῆς χωρας ὁρῶντα καὶ τοὺς γεωργοῦντας ἢ νέμοντας οἰκέτας ἐπεισάκτους καὶ βαρβάρους, τότε πρῶτον ἐπὶ νοῦν βαλέσθαι τὴν μυρίων κακῶν ἄρξασαν αὐτοῖς πολιτείαν κ. τ. λ.* Wenn wir nach diesen Worten zu entscheiden haben, muss dies *βιβλίον* eine historische Schrift gewesen sein, welche die Gründe angab, die den Tiberius zu den Reformen führten. Wird dies *βιβλίον* auch sonst erwähnt? Wir lesen bei Cic. de divin. I, 18, 36: Ti. Gracchus, Publii filius, qui bis consul et censor fuit idemque et summus augur et vir sapiens

---

[1]) cf. Peter, historicorum Rom. rell. vol. I pag. CLXXXV—VII. 116—117. C. Nipperdeii in Corn. Nep. spic. crit. pag. 88. P. Böhme, Beiträge zur Geschichte der Gracchen. 1. Theil. Putbus 1868 (Progr.) pag. 4 und 5. Klapp, de vitarum Plut. auctor. Rom. Part. I. Bonnae 1862. pag. 33. O. Heinrich, de font. et auct. Plutarchi in vitis Gracchorum. Halae 1865. pag. 14.

civisque praestans, nonne, ut C. Gracchus, filius eius, scriptum reliquit, duobus anguibus domi comprehensis haruspices convocavit? ebend. II, 29, 62: C. Gracchus ad M. Pomponium scripsit duobus anguibus domi comprehensis haruspices a patre convocatos. Ego tamen miror, si emissio feminae anguis mortem adferebat Ti. Graccho, emissio autem maris anguis erat mortifera Corneliae, cur alteram utram emiserit. nihil enim scribit respondisse haruspices, si neuter anguis emissus esset, quid esset futurum. Dieselbe Erzählung findet sich bei Plut. Ti. 1, 2: *λέγεται δέ ποτε συλλαβεῖν αὐτὸν ἐπὶ τῆς κλίνης ζεῦγος δρακόντων, τοὺς δὲ μάντεις σκεψαμένους τὸ τέρας ἄμφω μὲν οὐκ ἐᾶν ἀνελεῖν οὐδὲ ἀφεῖναι, περὶ δὲ θατέρου διαιρεῖν, ὡς ὁ μὲν ἄρρην τῷ Τιβερίῳ φέροι θάνατον ἀναιρεθείς, ἡ δὲ θήλεια τῇ Κορνηλίᾳ.* Es fragt sich, ob hier dieselbe Schrift des C. Gracchus gemeint ist, die Plut. Ti. 8, 4 *βιβλίον* genannt wird. Zunächst sehen wir, dass Plutarch die Erzählung etwas anders bietet, als Cicero; denn dieser weiss von dem ersten Theile der Antwort der haruspices nichts. Sodann scheint Plutarch die Erzählung nicht aus des Gaius Buch selbst geschöpft zu haben, indem er sagt *λέγεται.* Solche Erzählungen werden wol Gemeingut gewesen sein [1]). Cicero hat eine Schrift des Gaius im Auge, indem er sagt C. Gracchus ad M. Pomponium scripsit: dieser Pomponius nun war wol der Freund des Gaius, der mit ihm zugleich im Kampfe gegen die Senatspartei fiel [2]). Klapp a. a. O. pag. 32 und 33 hält die von Cicero erwähnte Schrift des Gaius für einen Brief und für verschieden von jenem *βιβλίον.* Allein jenes ist nicht nothwendig; denn scribere ad Pomponium kann recht wol bezeichnen, dass die Schrift dem Pomponius gewidmet war [3]). Der zweite Theil der Behauptung aber kann richtig sein; denn es ist kein zwingender Grund zu der Annahme vorhanden, dass Cicero sich auf die von Plutarch als *βιβλίον* bezeichnete Schrift beziehe. So lange wir so wenig über den Inhalt des *βιβλίον* wissen, müssen wir dabei stehen bleiben, dass ein Buch des C. Gracchus vorhanden war, in welchem die Gründe angeführt waren, die den Tiberius zu seinen Reformversuchen führten. Ob dies aber den ganzen Inhalt ausmachte, oder ob es nur an einer Stelle berührt wurde, das zu entscheiden, ist nicht möglich. Klapp a. a. O. pag. 31 hält das *βιβλίον* für eine Rede, wie er das von Cicero erwähnte scriptum für einen Brief hielt. Allein auch diese Annahme ist ohne Grund; denn Plutarch hätte dann sicher nicht das Wort *βιβλίον* gebraucht, wie Heinrich a. a. O. pag. 14 richtig bemerkt.

Endlich ist die Behauptung von K. W. Nitzsch [4]) zu erwähnen, dass es sogar unwahrscheinlich sei, dass Plutarch die Schrift des Gaius selbst eingesehen habe; denn „unmöglich hätte er die sich widersprechenden Relationen so heillos ver-

[1]) cf. Plin. hist. nat. VII, 36. Val. Max. IIII, 6, 1. Script. de vir. illustr. 57, 6. [2]) cf. Plut. C. Gracch. 16, 4. [3]) cf. z. B. Cic. de amic. 1, 5. [4]) cf. Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger. Vier Bücher Römischer Geschichte. Berlin 1847. pag. 455.

wirrt, hätte er sich der eigentlich urkundlichen Quellen bedient, um an ihnen eine sichere Richtschnur zu haben.“ Dieser Grund wäre unumstösslich, wenn wir nur wüssten, dass Gaius in dieser Schrift eine vollständige Darlegung der Reformen seines Bruders gegeben hätte, und wenn man zugeben könnte, dass Plutarch in der Darstellung der Reformen des Tiberius wirklich eine so heillose Verwirrung angerichtet hat. Diesen Punkt zu erörtern, ist hier nicht an der Stelle, doch werde ich später nachweisen, dass wenigstens in der Biographie des Tiberius Plutarch im grossen und ganzen Richtiges bietet.

Es scheint also eine Schrift historischen Inhalts gewesen zu sein. Möglicherweise ist das von Cicero an zwei Stellen erwähnte scriptum ad Pomponium des Gaius dasselbe Buch, doch ist das nicht sicher. Ob Plutarch diese Schrift eingesehen hat oder nicht, bleibt gleichfalls eine offene Frage, so lange wir nicht bestimmt wissen, welchen Inhalt die Schrift hatte.

Weiter erwähnt Plutarch R e d e n d e r G r a c c h e n [1]) und führt eine Anzahl derselben an. Dass die Gracchen als Redner bedeutend waren, zeigt Cicero in verschiedenen Stellen des Brutus. Hat Plutarch die Reden derselben in einer besonderen Sammlung vor sich gehabt, oder hat er sie aus anderen Darstellungen der Geschichte der Gracchen entlehnt? Dass Plutarch die Reden nicht fingirt hat, hat Peter [2]) nachgewiesen, indem er zeigt, dass Plutarch Gai. 2, 4 und Gellius n. att. XV, 12, 4 im wesentlichen übereinstimmen. Dass nun Plutarch die Reden der Gracchen selbst in einer besonderen Sammlung vor sich gehabt hat, lässt sich nicht behaupten. Möglich wäre es gewesen, da Reden der Gracchen noch in späteren Zeiten erwähnt werden [3]). Freilich liebte es Plutarch nicht, überall auf die ersten Quellen zurückzugehen, sondern stützte sich meist nur auf einen Schriftsteller, dem er folgte. Wenn ich dies hier vorweg hervorhebe, ehe es bewiesen ist, so soll es nur dazu dienen, zu zeigen, dass die Annahme Peters nicht ohne Berechtigung ist, welcher meint, Plutarch habe die Reden aus dem Geschichtswerke des Fannius entlehnt. So möglich also diese Annahme erscheint, so erhebt Böhme a. a. O. pag. 5 doch begründete Einsprache gegen dieselbe: „Mir erscheint diese Vermuthung an sich durchaus zulässig, indessen ist doch zu erwägen, dass Fannius jene Rede (Plut. Ti. 14) nicht wörtlich wiedergegeben, sondern nur ihrem Inhalte und Gange nach mitgetheilt hatte (Cicero: exposita est), dass auf wortgetreue Mittheilung anderer Reden durch Fannius also kein Schluss gemacht werden kann, dass aber, wenn nicht alles trügt, Gaius Reden in ihrem Wortlaute Plutarch vorgelegen haben“ [4]). Dass Plutarch die Reden nicht fingirt hat, erhellt auch aus Plut. Ti. 15, 1.

[1]) cf. H. Meyerus, Oratorum Rom. fragmenta. Ed. 2. Turici 1842 pag. 215—217. 224—249. Böhme a. a. O. pag. 5 und 6. Klapp a. a. O. pag. 31 und 32. Heinrich a. a. O. pag. 11—15. [2]) Die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer. Halle 1865. pag. 97 f. [3]) cf. Quint. II, 5, 21. Gell. XI, 13. [4]) cf. später unter Fannius.

Ferner hat man als Quellen des Plutarch Briefe der Gracchen und ihrer Mutter genannt. So hat Klapp a. a. O. pag. 32 aus den oben aus Cicero angeführten Stellen geschlossen, unter scriptum ad Pomponium sei ein Brief des Gaius zu verstehen, wozu uns jedoch wie erwähnt nichts zwingt. Sodann ist es aber auch nicht wahrscheinlich; denn die Nachricht, welche Gaius in diesem Briefe dem innigen Freunde, dem Freunde der Familie zukommen liesse, wäre doch eigenthümlich: sie war offenbar [1]) in ganz Rom bekannt; und Pomponius wird sie auch schon längst gekannt haben. Viel besser erklärt sich die Stelle, wenn wir annehmen, dass ein Buch zu verstehen sei, in dem Gaius unter anderem auch dies erzählte.

Briefe eines Gracchus, welches steht nicht fest, werden bei Charisius, sonst nirgends erwähnt; aber Nipperdey a. a. O. pag. 86 und ihm folgend Klapp a. a. O. pag. 33—35 haben zur Genüge nachgewiesen, dass die Stelle des Charisius verderbt ist; und Klapps Aenderungsvorschlag beseitigt diese einzige Erwähnung von Briefen der Gracchen. Wir werden demnach nicht anzunehmen haben, dass Plutarch solche benutzte.

Wol aber erwähnt Plutarch Briefe der Cornelia, der Mutter der Gracchen [2]). C. Gracch. 13, 1 *ἐνταῦθα καὶ τὴν μητέρα λέγουσιν αὐτῷ συστασιάσαι, μισθουμένην ἀπὸ τῆς ξένης κρύφα καὶ πέμπουσαν εἰς Ῥώμην ἄνδρας ὡς δὴ θεριστάς· ταῦτα γὰρ ἐν τοῖς ἐπιστολίοις αὐτῆς ᾐνιγμένα γεγράφθαι πρὸς τὸν υἱόν.* Dass Plutarch diese Briefe nicht selbst gelesen hat, geht aus seinen Worten deutlich hervor. Dass aber Briefe der Cornelia vorhanden waren, zeigen ausser Plutarch Cic. Brut. 58, 211 und Quint. I, 1, 6. Ausserdem haben wir auch noch Briefe oder doch Bruchstücke von Briefen der Cornelia, über die jedoch grosser Streit herrscht. Die Sache selbst ist für die vorliegende Frage nicht von grossem Gewichte. Wir wissen sicher, dass Briefe der Cornelia im Alterthum vorhanden waren; sodann dass Plutarch sie selbst nicht gesehen, also auch nicht benutzt hat. Das möge vorläufig genügen; denn ich muss später noch einmal auf die Sache zurückkommen, da die noch jetzt vorhandenen Bruchstücke unter des Cornelius Nepos Namen auf uns gekommen sind, woran Heinrich eine Hypothese geknüpft hat.

Sodann erwähnt Plutarch Ti. 4, 3 den Polybius: er konnte nur eine gelegentliche Notiz bieten [3]).

Auch auf Cicero beruft sich Plutarch (C. Gr. 1, 4). Die betreffende Notiz hat Cicero aus Caelius Antipater geschöpft, wie er selbst de divin. I, 26, 56 angiebt. Aus Cicero hat Plutarch nicht allzuviel schöpfen können, da er nur gelegentlich auf die Gracchen zu sprechen kommt, also nur einzelne Notizen

---

[1]) cf. die oben pag. 2 Anm. 1 angeführten Stellen. [2]) cf. L. Mercklin, de Corneliae P. f. Gracchorum matris vita, moribus et epistulis commentatio. Dorpati 1844. Nipperdey a. a. O. pag. 84—105. Böhme a. a. O. pag. 6. [3]) cf. Böhme a. a. O. pag. 8.

bieten konnte, ausserdem aber so gegen die Gracchen eingenommeu ist, dass Plutarch ihn nicht weiter benutzt haben wird, wenn sich auch noch hier und da wie Ti. 2, 3 und Cic. de orat. III, 60, 225 Anklänge finden. — Aus den zuletzt genannten beiden Schriftstellern konnte Plutarch also nur gelegentliche Bemerkungen entnehmen, denn Polybius hat die Zeit der Gracchen nicht behandelt, Cicero ist kein Geschichtschreiber.

Es sind sodann bei Plutarch noch die Namen zweier Geschichtschreiber erwähnt, die ihm möglicherweise viel Stoff bieten konnten: C. Fannius und Cornelius Nepos. C. Faunius [1]) wird Ti. 4, 4 erwähnt, wo Plutarch erzählt, dass Tiberius mit Fannius zuerst die Mauern Karthagos erstiegen habe. Was sein Leben und seine Person betrifft, so hat Peter rell. das Nothwendige und Richtige geboten. Die Alten stellen ihn als einen bedeutenden Mann und sein Werk als ein wahrheitsgetreues und daher wichtiges dar [2]). Er war ein Freund der Gracchen und stand anfangs auf ihrer Seite. Erst später, als Gaius weiter und weiter ging und das Gesetz de sociis et de nomine Latino einbrachte, wendete er sich gegen ihn und bekämpfte dies Gesetz in einer Rede. Wie wir aber aus Cicero (Brut. 26, 99) erfahren, ging in Rom das Gerücht um, dass er diese Rede nicht selbst verfasst habe, sondern multos nobiles, quod quisque potuisset, in illam orationem contulisse. Jahn bemerkt zu dieser Stelle zwar ganz richtig: „Dieses Gerede ist charakteristisch für das damalige Parteileben; sicher ist es von den Anhängern des Gracchus ausgegangen"; aber eins beweist doch selbst ein solches zweifelsohne erfundenes Gerede, dass man bis dahin den Fannius als einen persönlichen Freund der Gracchen zu betrachten gewohnt gewesen war, und dass man sich nun nach dieser Rede zu erklären suchte, wie ein solcher Mann dazu komme, gegen seinen bisherigen Freund aufzutreten. Aber auch des Fannius Schwiegervater Laelius war ein Mann, der früher ähnliche, wenn auch nicht so weitgehende Pläne wie die Gracchen verfolgt hatte, dann aber davon zurückgetreten war, als er sah, dass bei der Hartnäckigkeit der Optimaten leicht der ganze Staat in Verwirrung kommen könne. Konnte nicht auch Fannius ebenso gesinnt sein? Musste nicht auch er einsehen, dass, wenn Gaius auf dem betretenen Wege weiterschreite, der Staat an den Rand des Verderbens gebracht werden würde? Er konnte also recht wol stets den Gracchen und ihren Bestrebungen im Principe geneigt bleiben, ohne doch zu billigen, dass Gaius immer weiter ging; er konnte demnach auch in seinen Annalen eine den Gracchen günstige Gesinnung, ja eine gewisse Bewunderung für ihre Bestrebungen zeigen, ohne doch zu billigen, dass sie so weit gingen, als es in Wahrheit geschah. — Als einen solchen Mann, das hat Peter richtig gesehen, müssen

[1]) cf. Peter rell. CCII–VIII. 138–140. Ders. Quellen pag. 97. Klapp a. a. O. pag. 21. Heinrich a. a. O. pag. 7 u. 8. Böhme a. a. O. pag. 7. [2]) cf. Cic. Brut. 26, 101. Sall. hist. I fr. 3 (Kr.) nach Victorinus zu Cic. de invent. I, 20, 28.

wir den Fannius betrachten. Auch bei Plutarch finden wir eine ähnliche Betrachtungsweise. Aber folgt daraus, dass Plutarch den Fannius als Hauptquelle benutzt hat? Plutarch erwähnt ihn an einer Stelle, um eine kleine Notiz über eine That des Tiberius zu erhärten, bei der Fannius selbst zugegen gewesen war. Lassen sich ausserdem noch andere Spuren einer Benutzung nachweisen? Cic. Brut. 21, 81 sagt: Nam Q. Metellus, is cuius quattuor filii consulares fuerunt, in primis est habitus eloquens, qui pro L. Cotta dixit accusante Africano; cuius et aliae sunt orationes et contra Ti. Gracchum exposita est in C. Fannii annalibus. Peter Quellen pag. 97 schliesst nun folgendermassen: „In dieses Werk des Fannius war nun auch eine Rede des Metellus gegen Tiberius Gracchus aufgenommen, und da auch Plutarch (Ti. Gr. 14) mehreres aus den Reden der Gegner des Gracchus, darunter auch aus einer des Metellus mittheilt, so scheint die Vermuthung nicht zu gewagt, dass auch die zahlreichen Reden, die Plutarch eingeflochten hat, aus Fannius herübergenommen sind.“ Allein exposita est heisst, wie der Sprachgebrauch ganz sicher zeigt, nicht „sie ist aufgenommen,“ sondern sie ist ihrem Inhalte und Gedankengange nach mitgetheilt; Plutarch kann also die angeführte Rede nicht aus des Fannius Annalen, sondern muss sie anderswoher entlehnt haben. Und damit verliert die Vermuthung Peters eine sehr wesentliche Stütze; für die Reden wenigstens müssten wir eine andere Quelle annehmen.

Wie an des Fannius Namen, so hat man auch an den von Plutarch (Ti. 21) erwähnten Cornelius Nepos[1]) eine weitgehende Hypothese geknüpft. Cornelius Nepos hatte nach dieser Stelle behauptet, dass Gaius nicht die Tochter des Crassus, sondern des Brutus, welcher über Lusitanien triumphirt hatte, geheiratet habe, welcher Nachricht jedoch die meisten Schriftsteller widersprechen. Aus dieser einzigen Anführung können wir natürlich nicht schliessen, dass Plutarch den Nepos als Hauptquelle benutzt habe; denn wir können nicht einmal sagen, in welchem Werke obige Stelle sich fand. Trotzdem hat Heinrich a. a. O. pag. 8 vermuthet, dass Plutarch nicht nur diese Stelle, sondern auch die oben erwähnten Briefe der Cornelia bei ihm gelesen habe, da bei Cornelius Nepos sich Bruchstücke von solchen finden. In Betreff dieser zwei Bruchstücke muss ich mich auf Nipperdeys Seite stellen, der nach meiner Ansicht die Echtheit[2]) derselben vollständig erwiesen hat. — Muss nun Plutarch C. Gr. 13, wo er von den Briefen der Cornelia spricht, dem Cornelius Nepos gefolgt sein? Das ist eine Hypothese, die durchaus unerwiesen ist; auch bringt Heinrich a. a. O. pag. 9 nichts bei, was seine Annahme auch nur wahrscheinlich machte. Böhme a. a. O. pag. 7 bemerkt richtig, dass Plutarch in seinen Viten der Gracchen unmöglich viel aus Nepos habe nehmen können, da dieser bei seiner Freundschaft mit

---

[1]) cf. Heinrich a. a. O. pag 8—10. Böhme a. a. O. pag. 6 u. 7. [2]) Damit stimmt auch Mommsen R. G. II^3, 106 überein, indem er das eine Fragment in seine Darstellung einfügt.

Cicero doch wol eine diesem entsprechende Ansicht über die Gracchen und ihre Unternehmungen hatte.

So sind wir in dieser Untersuchung zu einem Haltepunkt gekommen, freilich mit dem Resultate, dass wir sehen, Plutarch hat keinen der Schriftsteller, die er namentlich anführt, als Hauptquelle benutzt, wenigstens so weit wir es controliren können.

Ausser den genannten hat Plutarch jedoch noch andere Schriftsteller benutzt, wie folgende Stellen zeigen: Ti. Gr. 1, 2. 4, 3. 8, 4. 5. 6. 10, 4. 12, 3. 14, 6. 20, 1. 21, 2. C. Gr. 1, 5. 4, 3. 11, 1. 13, 2. 3. 4. 16, 3. 5. 17, 3. 19, 1; wo er jedoch keine Namen beifügt, sondern nur sagt *οἱ πλεῖστοι, ἔνιοι, τινες, ἄλλοι, ὥς φασίν* u. s. w.

Böhme a. a. O. pag. 9 spricht ausführlicher über die möglicherweise in Betracht kommenden Schriftsteller, hat aber eingesehen, dass wir hier zu gar keinem Anhaltepunkt gelangen können. Ich nenne nur den einen Livius; denn Peter hat in den Quellen nachgewiesen, dass Plutarch in einer Anzahl seiner Biographien dem Livius hauptsächlich gefolgt ist, oft ohne ihn zu nennen. Dass Livius die Zeit der Gracchen in seinem Geschichtswerke sehr ausführlich behandelt hatte, ersehen wir noch aus den Auszügen der Bücher 58—61, ersehen wir ferner aus den späteren Schriftstellern, welche dem Livius folgen. So weit wir uns nun aber ein Bild von der Ansicht des Livius über die Gracchen entwerfen können, tritt deutlich hervor, dass Livius schwerlich dem Plutarch Hauptquelle sein kann; denn des Livius Ansicht ist meist von der des Plutarch grundverschieden. Und wenn an einzelnen Punkten eine gewisse Uebereinstimmung zwischen beiden hervorzutreten scheint, so ist das nicht beweisend.

Das Resultat ist demnach bei Plutarch ein durchaus negatives: wir können nur das eine sicher behaupten, dass wir über Plutarchs Quellen zu keiner sicheren und beweisbaren Annahme zu gelangen vermögen. Dabei müssen wir stehen bleiben.

2. APPIAN.

Bei Appian können wir noch weniger zu einem Resultate kommen, da er bell. civ. I, 7—27 keine Namen von Geschichtschreibern anführt [1]).

Wir müssten also den Weg einschlagen, den Wijnne in seiner Schrift über Appian verfolgt, nämlich zu untersuchen, welche Schriftsteller Appian nicht benutzt hat. Allein das schliessliche Resultat, zu dem Wijnne kommt, und dem ich beistimmen muss, ist, dass wir über die Quellen Appians nichts zu sagen vermögen. Wenn aber Niebuhr (Vorträge über R. G. I, 254) Posidonius als Quelle Appians annimmt, und Wijnne dieser Ansicht beistimmt, so sind wir da-

[1]) cf. J. A. Wijnne, de fide et auct. Appiani in bellis Rom. civilibus enarrandis exploratis fontibus, quibus usus esse videtur. pag. 4 ff. Böhme a. a. O. pag. 12 und 13.

mit nicht weiter gekommen, da keiner von beiden einen Beweis dafür beigebracht hat und auch wol nicht beibringen konnte.

In Betreff der Quellen Plutarchs und Appians müssen wir also bekennen, dass wir dieselben nicht mehr zu finden vermögen: ein Resultat, das in der Natur des uns vorliegenden Materials begründet ist.

II. Kann das, was Plutarch und Appian dargestellt haben, den Umständen nach richtig sein?

Plutarch schildert zunächst in der Lebensbeschreibung des Tiberius die Verhältnisse des elterlichen Hauses (cap. I); dann die trotz grosser Aehnlichkeiten doch auch hervortretenden Verschiedenheiten der beiden Brüder Tiberius und Gaius (cap. 2 u. 3). Sodann geht Plutarch zur Schilderung des Tiberius selbst über. Er erzählt seine Wahl ins Augurencollegium, seine Verlobung mit der Tochter des Appius Claudius Pulcher, eines sehr angesehenen Mannes, der damals princeps senatus war; endlich den Zug nach Libyen, bei dem er sich in der Begleitung des Scipio befand und sich auf das glänzendste auszeichnete (cap. 4). Nach diesem Feldzuge wird er Quästor und durchs Loos dem Consul Mancinus zugetheilt, unter dem er an dem so unglücklich endenden Zuge gegen Numantia theilnimmt. Aber hier tritt die vorzügliche Achtung, in der der junge Tiberius überall steht, bereits deutlich hervor; denn als Mancinus sich genöthigt sieht, mit den Numantinern wegen freien Abzugs zu verhandeln, wollen diese keinen anderen Unterhändler als den Tiberius zulassen. Freilich war der Vertrag, den nun Tiberius mit den Numantinern abschliesst, kein solcher, der der Machtstellung Roms entsprochen oder seinen Ruhm erhöht hätte, doch rettete er den Römern ein Heer von allein 20.000 streitbaren Männern (cap. 5 u. 6). In Rom ist die regierende Partei über das Geschehene voll Unwillen, während die Angehörigen der Soldaten dem Tiberius für die Rettung derselben danken und die Schmach des Vorfalls auf den Führer schieben. Der Vertrag wird vom Senate verworfen; Mancinus soll ausgeliefert werden, während Tiberius verschont wird. Auch Scipio hatte nichts gethan, um für den Vertrag, den sein Schwager geschlossen hatte, einzutreten (cap. 7).

Soweit Plutarch über die Dinge, welche vor der eigentlich politischen Thätigkeit des Tiberius liegen: wir finden bei den alten Schriftstellern nichts, was uns hinderte, dieser Darstellung zu folgen. Mit dem 8. Capitel beginnt die Darstellung von des Tiberius Tribunat; an diesem Punkte setzt auch die Darstellung des Appian (bell. civ. I, 7) ein. Plutarch spricht zunächst über den ager publicus, wie er erworben und vertheilt worden ist, wie die Reichen die Armen allmählich ganz aus dem Besitze verdrängen. Endlich hilft das Licinische Gesetz für einige Zeit, allein es wird bald wieder übertreten, und die Armen

sind wie früher in Noth. Diese tritt dem Tiberius auf einer Reise derart entgegen, dass er, sobald er Tribun geworden ist, Hand an die Verbesserung der Zustände zu legen beschliesst. Auch das Volk hat bereits seine Augen auf Tiberius gerichtet und ihn vielfach durch Anschläge zur Abhilfe aufgefordert (cap. 8). Aus so reinen Beweggründen unternimmt Tiberius das grosse Werk, seinem Volke zu helfen; aber nicht ohne die bedeutendsten Männer der Zeit [1]) zu Rathe zu ziehen arbeitet er das Gesetz aus (cap. 9 in.). — So weit stimmt Appian (cap. 7—9 med.) mit Plutarch überein.

Im weiteren Verlaufe des 9. Capitels giebt uns Plutarch ein Bild davon, wie Tiberius durch die Macht seiner Rede das Volk für sich zu gewinnen wusste, womit auch App. 9 stimmt, namentlich auch insofern, als bei beiden Tiberius *δημαρχῶν ἐσεμνολόγησε περὶ τοῦ Ἰταλικοῦ γένους*, cf. App. I, 9 und Plut. Ti. 9, 4, welche Stellen zwar nicht dem Wortlaute, doch ihrem ganzen Inhalte nach an einander anklingen.

Wenn aber Cicero (Brut. 27, 103) und Velleius Paterculus (II, 1) dem Tiberius unlautere Motive bei seinen Reformbestrebungen unterschieben, so wissen wir, dass das Urtheil beider in politischen Dingen nicht schwer wiegt.

Es folgt bei Plutarch sowol als bei Appian das so folgenschwere Agrargesetz des Tiberius. App. I, 9 extr. überliefert es mit folgenden Worten: *ταῦτα δὲ εἰπὼν ἀνεκαίνιζε τὸν νόμον μ η δ έ ν α τ ῶ ν π ε ν τ α κ ο σ ί ω ν π λ έ θ ρ ω ν π λ έ ο ν ἔ χ ε ι ν. Παισὶ δ' αὐτῶν ὑπὲρ τὸν παλαιὸν νόμον π ρ ο σ ε τ ί θ ε ι τ ὰ ἡ μ ί σ ε α τ ο ύ τ ω ν· καὶ τ ὴ ν λ ο ι π ὴ ν τρεῖς αἱρετοὺς ἄνδρας, ἐναλλασσομένους κατ' ἔτος, δ ι α ν έ μ ε ι ν τ ο ῖ ς π έ ν η σ ι ν.* Dann fügt er noch cap. 10 in. die weitere Bestimmung hinzu: *ἀπηγόρευε μὴ πωλεῖν.* Plut. Ti. 9, 2 aber sagt: *καὶ δοκεῖ νόμος εἰς ἀδικίαν καὶ πλεονεξίαν τοσαύτην μηδέποτε πρᾳότερος γραφῆναι καὶ μαλακώτερος. οὓς γὰρ ἔδει δίκην τῆς ἀπειθείας δοῦναι, καὶ μετὰ ζημίας ἣν παρὰ τοὺς νόμους ἐκαρποῦντο, χώραν ἀφεῖναι, τούτους ἐκέλευσε τ ι μ ὴ ν π ρ ο σ λ α μ β ά ν ο ν τ α ς ἐκβαίνειν ὧν ἀδίκως ἐκέκτηντο καὶ παραδέχεσθαι τοὺς βοηθείας δεομένους τῶν πολιτῶν.* Dass diese Notiz des Plutarch, dass Tiberius den Reichen einen Schadenersatz geboten, Glauben verdient, hat Böhme a. a. O. pag. 15 als wahrscheinlich angenommen. Und mit Recht. Dass Appian nichts davon sagt, findet, wie Böhme gleichfalls richtig bemerkt, seinen Grund darin, dass Tiberius diesen versöhnlichen Antrag später fallen liess, wie dies auch aus Plut. Ti. 10, 2 hervorgeht: *τὸν μὲν φιλάνθρωπον ἐπανείλετο νόμον κ. τ. λ.*, was sich nur auf diese Entschädigung beziehen kann. Ebenso muss ich mich für die Erklärung Böhmes entscheiden, wenn er unter *παισί* bei App. I, 9 und 11 die n i c h t e m a n z i p i r t e n Söhne versteht, da die emanzipirten durch das Gesetz gar nicht berührt wurden.

Aber wie, fragt man sich, kommt es, dass Plutarch von den weiteren

---

[1]) cf. auch Cic. Acad. II, 5, 13.

Modificationen des Gesetzes, die Appian anführt, nichts weiss? Sind wir berechtigt, sie als richtig anzunehmen, oder nicht? Bei Livius epit. 58 lesen wir: Ti. Sempronius Gracchus tribunus plebis cum legem agrariam ferret adversus voluntatem senatus et equestris ordinis, ne quis ex publico agro plus quam mille iugera possideret etc.[1]). Da lesen wir mille iugera: also noch 250 für je zwei Söhne, wie Mommsen annimmt. Und es ist recht wol glaublich, dass Tiberius eine solche Milderung des Licinischen Gesetzes vornahm, um die Vornehmen günstiger zu stimmen. Es bleibt nur noch der eine Punkt zweifelhaft, ob Mommsen mit Recht diese Begünstigung nur für zwei Söhne aufstellt, da App. 11 doch sagt *καὶ παισίν, οἷς εἰσι παῖδες, ἑκάστῳ καὶ τούτων τὰ ἡμίσεα.* Diese Worte sind zu klar und bestimmt, als dass wir ihnen eine andere Deutung unterschieben könnten: sie stehen mit der Annahme Mommsens im Widerspruch. Lange R. A. III, 1 pag. 9 citirt zur Stütze von Mommsens Annahme, die auch er giebt, noch Sic. Flacc. pag. 136 Lachm. Die Stelle lautet: praeterea legem tulit, nequis in Italia amplius quam ducenta iugera possideret: intellegebat enim contrarium esse morem, maiorem modum possidere quam qui ab ipso possidente coli possit. Allein wie aus diesen Worten eine Begründung für jene Aufstellung gewonnen werden soll, ist nicht wol zu ersehen. Nitzsch aber verfährt nach meiner Ansicht richtig, wenn er der Angabe Appians ganz folgt. Wie es aber gekommen, dass in der epitome des Livius gerade mille iugera erwähnt werden, das wage und vermag ich nicht zu entscheiden.

Im Anfange des 10. Capitels erzählt Plutarch sodann, dass der Rede des Tiberius, die aus einer grossen Seele und wahrer Empfindung hervorging und zündend beim Volke wirkte, niemand von den Gegnern zu widerstehen vermochte. App. 10 schildert auf die entsprechendste und wahrscheinlichste Weise das Verhalten beider Parteien bis zum Tage der Comitien, ohne dem Plutarch irgendwie zu widersprechen.

Die Rede bei App. 11, in der Tiberius die Natur und die Vortheile seines Gesetzes darlegt, findet sich zwar bei Plutarch nicht, doch widerspricht auch sie in keinem Punkte der Auffassung Plutarchs.

Plut. Ti. 10 und App. I, 12 stellen den Kampf zwischen Tiberius und Octavius, wenn wir von einer einzigen Abweichung absehen, genau übereinstimmend dar. Diese Abweichung aber ist auffallend. Während nämlich App. I, 12 sagt: *λοιδοριῶν δὲ τοῖς δημάρχοις ἐς ἀλλήλους γενομένων,*[2]) sagt Plut. Ti. 10, 3: *ἦσαν οὖν ὁμοῦ τι καθ' ἑκάστην ἡμέραν ἀγῶνες αὐτῷ* (dem Tiberius) *πρὸς τὸν Ὀκτάβιον ἐπὶ τοῦ βήματος, ἐν οἷς, καίπερ ἐξ ἄκρας σπουδῆς καὶ φιλονεικίας ἀντερείδοντες οὐδὲν εἰπεῖν λέγονται περὶ ἀλλήλων φαῦλον, οὐδὲ ῥῆμα προσπεσεῖν θατέρου πρὸς τὸν ἕτερον δι' ὀργὴν ἀνεπιτήδειον.* Aber an dieser Stelle sieht es fast aus, als ob Plu-

[1]) Dieselbe Notiz bietet Script. de vir. illustr. 64, 3. [2]) cf. Dio Cass. fr. 83, 4.

tarch es mit der historischen Treue und Wahrheit nicht so genau genommen, sondern etwas übertrieben habe, um eine moralische Betrachtung anknüpfen zu können; denn er fährt fort: *οὐ γὰρ μόνον ἐν βακχεύμασιν, ὡς ἔοικεν, ἀλλὰ καὶ ἐν φιλοτιμίαις καὶ ὀργαῖς τὸ πεφυκέναι καλῶς καὶ πεπαιδεῦσθαι σωφρόνως ἐφίστησι καὶ κατακοσμεῖ τὴν διάνοιαν.* Was Plutarch sodann anknüpft, ist derart, dass man unmöglich glauben kann, Tiberius habe es ohne Beleidigung seines Gegners aussprechen können: *ἐπεὶ δὲ ἑώρα τὸν Ὀκτάβιον ἐνεχόμενον τῷ νόμῳ καὶ κατέχοντα τῆς δημοσίας χώρας συχνὴν ὁ Τιβέριος, ἐδεῖτο παρεῖναι τὴν φιλονεικίαν, ὑφιστάμενος αὐτῷ τὴν τιμὴν ἀποδώσειν ἐκ τῶν ἰδίων κ. τ. λ.* Es sind diese Worte so beschaffen, dass man annehmen muss, Tiberius habe sie ironisch während des Streites als letzten Trumpf vorgebracht, um den Octavius in den Augen des Volkes herabzusetzen, als ob er aus Privatrücksichten dem Wohle des Volkes entgegenhandle. An dieser Stelle ist also die innere Wahrscheinlichkeit für Appians einfache, schlichte Darstellung, nicht für die weit ausgeholte künstliche des Plutarch, der es liebt, wie aus so vielen Stellen hervorgeht, philosophische Betrachtungen einzuflechten. Solche sind ihm so wichtig, dass er wol auch etwas beschönigte, um sie nur anknüpfen zu können. Denn fragen wir, ob der Charakter des Octavius wol derartig war, dass er, um nur sein Vermögen nicht schädigen zu lassen, sich den Vornehmen hingegeben hätte; er, den Plutarch Ti. 10, 1 selbst nennt *νεανίαν ἐμβριθῆ τὸ ἦθος καὶ κόσμιον*, also „einen Jüngling von einer Gesinnung, die fest an dem als recht erkannten hält“, bescheiden; der, wie Plutarch weiter sagt, ein inniger Freund des Tiberius war, der *αἰδούμενος ἐκεῖνον ἀνεδύετο*, dessen „sittliches Gefühl es also verletzte, dem Freunde entgegenzutreten“? Nein, entweder muss Plutarch in dieser Darstellung des Charakters des Octavius von der Wahrheit weit, ja sehr weit abweichen, oder es ist nicht möglich, dass er nach so kleinlichen Rücksichten gehandelt hätte.

Die Verhandlungen vor der wirklichen Absetzung des Octavius sind bei Plut. Ti. 11 und 12 und bei App. I, 12 ganz analog; ja die eine Stelle sieht danach aus, als ob beide dieselbe Quelle ausgeschrieben hätten:

Plut. Ti. 12, 2.	App. I, 12.
οὐσῶν δὲ πέντε καὶ τριάκοντα φυλῶν, ὡς αἱ δεκαεπτὰ τὴν ψῆφον ἐπενηνόχεισαν καὶ μιᾶς ἔτι προσγενομένης ἔδει τὸν Ὀκτάβιον ἰδιώτην γενέσθαι, κελεύσας ἐπισχεῖν, αὖθις ἐδεῖτο τοῦ Ὀκταβίου καὶ περιέβαλεν αὐτὸν ἐν ὄψει τοῦ δήμου καὶ κατησπάζετο, λιπαρῶν καὶ δεόμενος μήθ' ἑαυτὸν ἄτιμον περιιδεῖν γενόμενον μήτ' ἐκείνῳ βάρεος οὕτω καὶ	*οὐσῶν δὲ τότε φυλῶν πέντε καὶ τριάκοντα, καὶ συνδραμουσῶν ἐς τὸ αὐτὸ σὺν ὀργῇ τῶν προτέρων ἑπτακαίδεκα, ἡ μὲν ὀκτωκαίδεκα τὸ κῦρος ἔμελλεν ἐπιθήσειν, ὁ δὲ Γράκχος αὖθις ἐν ὄψει τοῦ δήμου, τότε μάλιστα κινδυνεύοντι τῷ Ὀκταβίῳ λιπαρῶς ἐνεκεῖτο, μὴ ἔργον ὁσιώτατον καὶ χρησιμώτατον Ἰταλίᾳ πάσῃ συγχέαι, μηδὲ σπουδὴν τοῦ δήμου*

σκυθρωποῦ πολιτεύματος αἰτίαν προσάψαι.

τοσήνδε ἀνατρέψαι, ὥστε καὶ παρενδοῦναι προθυμουμένῳ δήμαρχον ὄντα ἥρμοζε, καὶ μὴ αὐτοῦ τὴν ἀρχὴν ἀφαιρουμένην περιιδεῖν ἐπὶ καταγνώσει. καὶ τάδε λέγων καὶ θεοὺς μαρτυρόμενος ἄκων ἄνδρα σύναρχον ἄτιμοῦν κ. τ. λ.

Dagegen tritt gleich in den nächsten Zeilen wieder der Unterschied zwischen Plutarch und Appian deutlich hervor. Appian fährt nämlich in seiner der Sache entsprechenden schlichten und klaren Weise so fort: ὡς οὐκ ἔπειθεν (Ὀκτ.), ἐπῆγε (Τιβ.) τὴν ψῆφον· καὶ ὁ μὲν Ὀκτάβιος αὐτίκα ἰδιώτης γενόμενος διαλαθὼν ἀπεδίδρασκε. Plutarch dagegen kann eine solche Gelegenheit auszumalen nicht unbenutzt vorübergehen lassen; er muss wieder hervorheben, dass Octavius im Grunde gegen sein besseres Wissen handle und sich nur durch die Furcht vor der Verachtung der Optimaten in seinem Handeln bestimmen lasse; er fährt 12, 2 im Anschluss an die oben angeführten Worte fort: τούτων τῶν δεήσεων οὐ παντελῶς ἄτεγκτον οὐδ' ἀτενῆ λέγουσιν ἀκροᾶσθαι τὸν Ὀκτάβιον, ἀλλὰ καὶ δακρύων ὑποπίμπλασθαι τὰ ὄμματα καὶ σιωπᾶν ἐπὶ πολὺν χρόνον. ὡς μέντοι πρὸς τοὺς πλουσίους καὶ τοὺς κτηματικοὺς συνεστῶτας ἀπέβλεψεν, αἰδεσθεὶς δοκεῖ καὶ φοβηθεὶς τὴν παρ' ἐκείνοις ἀδοξίαν ὑποστῆναι πᾶν δεινὸν οὐκ ἀγεννῶς καὶ κελεῦσαι πράττειν ὃ βούλεται τὸν Τιβέριον κ. τ. λ. Auch hier zeigt sich auf den ersten Blick, dass Plutarch manches hinzugefügt hat, was dem Charakter des Octavius, wie wir ihn oben nach Plutarch selbst darstellten, nicht entspricht, wenn er uns auch hier wiederum zeigt, dass Octavius ein edler Mensch war, der nur unter grossem Schmerze das thut, was er für recht hält, indem er dem Tiberius gegenüber standhaft bleibt. Wenn er wirklich nur aus Furcht vor den Vornehmen gehandelt hätte, wäre er eben kein νεανίας ἐμβριθής. Er konnte nach seiner inneren Ueberzeugung dem Tiberius nicht nachgeben, wenn es ihn auch tief schmerzte, dass er dem bisherigen Freunde so schroff gegenüberstand.

App. I, 13 erzählt sodann, wie das Gesetz des Tiberius giltig wird. Die Aeckervertheiler werden gewählt und zwar aus der Familie des Tiberius, da das Volk nur so derselben sicher zu sein hofft. Das Volk zerstreut sich, während die besiegte Partei auf Rache sinnt und mit ihr droht. Damit stimmt auch Plutarchs Darstellung cap. 13, nur dass er den neuerwählten Tribunen Mucius, Appian aber Mummius nennt. Im Anfange der Capitel ist die Uebereinstimmung eine vollständige; § 3 führt Plutarch ein Beispiel an, wie die Parteien einander immer schroffer entgegentreten, so dass Tiberius sogar für sein Leben gefürchtet habe.

Was sodann bei Plut. Ti. 14 folgt, fehlt in Appians Erzählung gänzlich: das Gesetz, welches Tiberius über die Attalische Erbschaft eingebracht habe.

Plutarch sagt: *εἰσήνεγκε νόμον, ὅπως τὰ βασιλικὰ χρήματα κομισθέντα τοῖς τὴν χώραν διαλαγχάνουσι τῶν πολιτῶν ὑπάρχοι πρὸς κατασκευὴν καὶ γεωργίας ἀφορμήν.* Nach Plutarch hat Tiberius also das Gesetz vorgeschlagen; nicht so nach Liv. epit. 58, der nur sagt: legem se promulgaturum ostendit. Eine weitere Verschiedenheit zwischen beiden ist die, dass Livius einen anderen Zweck angiebt: cum minus agri esset quam quod dividi posset sine offensa etiam plebis, quoniam eos ad cupiditatem amplum modum sperandi incitaverat, legem se promulgaturum ostendit, *ut iis, qui Sempronia lege agrum accipere deberent, pecunia quae regis Attali fuisset divideretur.* Dass das Gesetz durchgegangen sei, wie Nitzsch a. a. O. pag. 320 meint, ist also nicht überliefert; auch ist es nicht wahrscheinlich, da Appian darüber schweigt, was, wie oft hervortritt, seinen Grund darin hat, dass er nur die wirklich durchgebrachten Gesetze erwähnt. Eine weitere Begründung dieser Annahme kann man auch darin finden, dass die Nachrichten über den Zweck so verschieden sind: man hatte eben kein Gesetz vor sich, konnte also auch den Wortlaut nicht überliefern. Auch Flor. II, 3 (III. 15), 2 ed. Halm widerspricht der Nachricht Plutarchs, indem er die Absicht, über die Attalische Erbschaft zu entscheiden, dem Gaius zuschreibt. — Der zweite Theil des also in Aussicht gestellten Gesetzes betraf die innere Einrichtung der neuen Provinz Asia. Tiberius griff auch hier den Senat in seinen Rechten an. Allein mit dem ganzen Gesetzesvorschlage fällt auch dieser Punkt. Ausserdem hat Mommsen R. G. II^3, 113 nachgewiesen, dass erst Gaius Gracchus dies ordnete; ich werde also später darauf zurückkommen müssen.

Die Rede des Tiberius, welche wir sodann bei Plut. Ti. 15 lesen, in der er auseinandersetzt, dass das Volk das Recht habe, einen Tribunen abzusetzen, der gegen das Interesse des Volkes handle, findet sich bei Appian zwar nicht, sie ist aber ihrem Inhalte nach und nach dem, was ich im ersten Theile über die Reden bei Plutarch gesagt habe, als echt anzusehen.

Es steht die Tribunenwahl für das nächste Jahr bevor; Tiberius Gracchus muss, da seine treuesten und ergebensten Anhänger, die plebs rustica, der Ernte wegen auf dem Felde zurückgehalten werden, sich an die plebs urbana wenden; denn die Besitzenden sind natürlich sehr eifrig, seine Wiederwahl zu hintertreiben. Tiberius wendet sich an die plebs urbana mit der Bitte, ihm zur Wahl zu helfen: *ἐπὶ τὸν ἐν τῷ ἄστει δῆμον κατέφευγε, καὶ περιιὼν κατὰ μέρος ἕκαστον ἐδεῖτο δήμαρχον αὐτὸν ἐς τὸ μέλλον ἑλέσθαι, κινδυνεύοντα δι᾽ ἐκείνους.* So App. I, 14. Wie kann aber Tiberius sagen, dass er um der plebs urbana willen gefährdet sei? Bis jetzt hat er wenigstens nach Appians Darstellung nichts für dieselbe gethan. Und doch ist es richtig. Hier können wir nämlich eine Ergänzung aus Plutarch entnehmen, bei dem wir Ti. 16, 1 lesen: *ἐπεὶ δὲ συνορῶντες οἱ φίλοι τὰς ἀπειλὰς καὶ τὴν σύστασιν ᾤοντο δεῖν ἑτέρας περιέχεσθαι δημαρχίας εἰς τὸ μέλλον, αὖθις ἄλλοις νόμοις ἀνελάμβανε τὸ*

πλῆθος τοῦ δὲ χρόνου τῶν στρατιωτῶν αφαιρῶν καὶ διδοὺς ἐπικαλεῖσθαι τὸν δῆμον ἀπὸ τῶν δικαστῶν καὶ τοῖς κρίνουσι τότε, συγκλητικοῖς οὖσι, καταμιγνὺς ἐκ τῶν ἱππέων τὸν ἴσον ἀριθμόν κ. τ. λ. Wenn Tiberius solche Gesetze in Aussicht gestellt hatte, so konnte er allerdings dem Volk entgegenhalten, dass er um seinetwillen gefährdet sei. Aber wie kommt es, dass Appian diese Gesetze nicht erwähnt? Sie waren von Tiberius nur als einzubringende bekannt gemacht, nicht bereits eingebracht, geschweige dass sie durchgebracht worden wären. Desshalb werden sie von Appian nicht erwähnt.

Ein anderer Punkt jedoch, den Böhme a. a. O. pag. 17 hervorhebt, zeigt uns wiederum recht deutlich, dass Plutarch oft sehr ungenau ist. Ueberall spricht er vom *πλῆθος, δῆμος,* ohne die beiden Theile desselben die plebs urbana und die plebs rustica zu scheiden, wodurch seine Darstellung nicht an Klarheit gewinnt; so wenn er an unserer Stelle 16, 2 sagt: *οὐ γὰρ παρῆν ἅπας ὁ δῆμος.* Viel sorgfältiger scheidet beide Appian, so namentlich auch cap. 14, wodurch seine Erzählung klar und deutlich wird, deutlicher als die Plutarch's, obgleich sie sonst mit ihr übereinstimmt oder wenigstens nichts widersprechendes hat.

Am Schlusse des 14. Capitels lesen wir bei Appian noch folgende Notiz: *πάντα ἀπογνοὺς ἐμελανειμόνει τε ἔτι ὢν ἔναρχος καὶ τὸ λοιπὸν τῆς ἡμέρας ἐν ἀγορᾷ τὸν υἱὸν ἐπάγων ἑκάστοις συνίστη καὶ παρετίθετο ὡς αὐτὸς ὑπὸ τῶν ἐχθρῶν αὐτίκα ἀπολούμενος.* Jetzt konnte ein solches Mittel die bedeutendste Wirkung haben. Plutarch (cap. 13 extr.) hat die Sache gleichfalls erwähnt, sie aber bei einer früheren Gelegenheit eingeflochten, nämlich da, wo Tiberius eben sein Gesetz durchgebracht hat, und die Reichen nun Drohungen gegen ihn aussprechen, und einer seiner Freunde unter verdächtigen Umständen stirbt. Dort aber hat dies Vornehmen des Tiberius lange nicht die innere Berechtigung wie hier bei Appian.

Im 15. Capitel schildert Appian die Ereignisse kurz vor der verhängnisvollen Abstimmung. Die Comitien werden auf den folgenden Tag verschoben. Das Volk giebt dem Tiberius das Geleite. Soweit stimmt Plutarch cap. 17 überein.

Nun aber berichtet Appian das Folgende bis zum Beginne des Kampfes so, als ob die Anhänger des Tiberius und dieser selbst den Kampf begonnen, da er schon vor demselben ein Zeichen verabredet habe; dann wären Tiberius und seine Anhänger nach dem Capitol gezogen und hätten dies besetzt. Plut. Ti. 17 weiss davon nichts; nach seiner Darstellung zaudert Tiberius vielmehr, als zahlreiche ungünstige Zeichen erfolgen, noch weiter den Weg nach dem Capitole fortzusetzen, bis er endlich durch die Nachricht, das Volk erwarte ihn sehnlichst, zum Weitergehen bewogen wird. Auf dem Capitole schart sich das Volk um ihn: hierin stimmen beide wieder mit einander überein. — So viel leuchtet hier ein, dass Plutarch und Appian von einander abweichen, aber in der Art, dass

ihre Ueberlieferungen trotzdessen sich recht wol vereinigen lassen. Es ist hier wie bei allen derartigen Ereignissen; selbst solche, die ihnen ganz nahe stehen, wissen die Vorgänge nicht sicher; jede Partei schreibt der andern die Schuld zu, und je nach dem Parteistandpunkte stellt der eine die Sache so, der andere anders dar: beide der Ueberzeugung, dass sie die Wahrheit sagen. Denn alles das, was Appian über den Anfang der Katastrophe sagt, ist so beschaffen, dass man sieht, es sind dieselben Ereignisse wie bei Plutarch. Und im Folgenden, in der Schilderung der Katastrophe selbst, stimmen beide wieder genau überein, nur dass der eine diesen, der andere jenen Punkt genauer und ausführlicher darstellt; ja hier finden sich wieder die stärksten Anklänge: vergl. Plut. Tit. 19, 3 mit App. I, 16; Plut. Ti. 20, 1 mit App. I. 17; Plut. Ti. 20, 2 mit App. I, 16. — So also stellt sich das Verhältnis beider in Betreff der Ereignisse, welche bei des Tiberius Lebzeiten den Staat verwirrten.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass Appian überall kurz und bestimmt das Richtige und das, was für die Folge in Wirkung blieb, giebt, während Plutarch seine Darstellung weiterspinnt und auch das hereinzieht, was blos als Absicht des Tiberius betrachtet werden kann, wodurch er seiner Darstellung nicht grade grössere Klarheit verliehen hat. Was den Begian der Katastrophe betrifft, so weichen zwar beide auffallend mit einander ab, doch beruht dies in der Sache selbst. Das Ende des Tiberius sodann ist bei beiden wieder vollständig übereinstimmend, bei Plutarch nur ausführlicher erzählt. Bei diesem Theile der Geschichte der Gracchischen Unruhen müssen wir uns also dahin entscheiden, dass Appian für den Gang der Ereignisse und das wirklich in Kraft getretene die massgebende Quelle sein muss, während Plutarch nur da für uns von Wichtigkeit sein kann, wo er mit jenem übereinstimmt, und wo er Schilderungen giebt, die den Ueberlieferungen Appians nicht widersprechen. Was sodann die Reihe Gesetze betrifft, welche Plutarch erwähnt, während sie Appian mit Stillschweigen übergeht, so sind es Vorschläge und Pläne des Tiberius, die nicht Gesetzeskraft erhielten, also für die Folge keine Wirkung hatten, sondern nur momentanen Zwecken dienten, um die Stellung des Tiberius zu sichern; die aber nicht durchgebracht werden konnten, da der Tod dem Tiberius die Möglichkeit dazu entzog.

Wenden wir uns nun zu dem Theile der Gracchischen Unruhen, der nach des Tiberius Tode liegt. App. I, 18—21 schildert die Zeit zwischen der Thätigkeit der beiden Gracchen in recht ansprechender Weise; namentlich tritt deutlich hervor, wie die Senatspartei glaubt, immer weiter gegen das Gesetz des Tiberius vorgehen zu können, wie aber auch das Volk immer erbitterter wird. Auf jener Seite tritt uns namentlich der Auftrag entgegen, den der Consul C. Sempronius Tuditanus erhält, in den strittigen Fällen bei der Aeckervertheilung das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Er sieht bald ein, dass er dabei in unangenehme

Verwicklungen kommt, und benutzt die Gelegenheit, nach Illyrien zu gehen. So stockt die ganze Auftheilung.

Tuditanus hatte die Gefahr, die ihn bedrohte, vorsichtig vermieden; Scipio hatte dies nicht vermocht; er hatte den Italern seine Hilfe versprochen, hatte die Einsetzung des Tuditanus veranlasst; ihn traf jetzt der ganze Hass des Volkes, das ihn vorher so sehr geliebt hatte. Da durchdringt Rom die Kunde, Scipio, der am Abend vorher noch gesund gewesen, sei todt auf seinem Lager gefunden worden. Wer ihn getödtet, darüber stellen die Schriftsteller nur Vermuthungen auf: ja, sie nennen sogar die Cornelia, der Gracchen Mutter, und Sempronia, der Cornelia Tochter, des Scipio Gattin. Und er, der grösste Mann Roms, der so viel für die Machtstellung dieser Stadt gethan hatte, erhielt nicht einmal ein öffentliches Leichenbegängnis.

Diese Verhältnisse, die bei Appian schlicht, aber auch so dargestellt sind, dass ihre innere Wahrscheinlichkeit deutlich hervortritt, so dass wir ihnen folgen können, erwähnt Plutarch theils gar nicht, theils nur beiläufig: so die Ermordung des Scipio, indem er C. Gr. 10 sagt, Fulvius, des Gaius Freund, sei dieser That beschuldigt worden. Dass Plutarch nicht so wie Appian auf diese Verhältnisse eingegangen ist, hat seinen Grund darin, dass sie nicht speziell in den Rahmen seiner beiden Biographien gehören. Wir können ihm daher aus seinem Schweigen keinen Vorwurf machen. — Doch schildert er uns das Verfahren der Senatspartei gegen die Anhänger des Tiberius, den Ausgang des Scipio Nasica: Dinge, die wir zum grössten Theil als richtig ansehen können, da Valerius Maximus IV, 7 sie fast genau so erzählt; doch sind sie ohne grosse Bedeutung, und es ist daher nicht auffallend, wenn Appian sie übergeht.

Deutlicher noch, als bei dem bisher erörterten, wird bei der Betrachtung der politischen Thätigkeit des Gaius Gracchus das Verhältnis des Appian und Plutarch hervortreten.

Zunächst schildert Plutarch die früheste Jugend des Gaius; er wird zum Quästor erwählt und geht nach der Bestimmung des Looses mit dem Consul Orestes nach Sardinien. Da er in Ruhe zu leben wünscht, ist er damit zufrieden, bis ihm im Traume [1]) sein Bruder Tiberius erscheint und ihn auffordert, sich der politischen Thätigkeit zuzuwenden (cap. 1). In Sardinien zeigt Gaius, dass sein Name bei dem Volke einen ebenso guten Klang hat, wie einst der seines Bruders bei den Numantinern gehabt hatte; allein er wird dadurch der Senatspartei um so verdächtiger. Diese sucht ihn in Sardinien festzuhalten; aber er vernichtet ihre Pläne, indem er eigenmächtig nach Rom reist. Dort wird er belangt, weiss sich aber vollständig zu rechtfertigen [2]) (cap. 2). Gaius, darin stimmen Plutarch

[1]) cf. auch Cic. de divin. I, 26, 56. [2]) cf. Heinrich a. a. O. pag. 26. Madvig opusc. pag. 85.

und Appian (I, 21) überein, hielt sich anfangs fern von politischer Thätigkeit; doch zwang ihn der Senat durch mannigfache Verfolgungen dazu, sich um das Tribunat zu bewerben: er wird gewählt, nach Appian ist er *περιφανέστατα αἱρεθείς*, nach Plutarch aber erzwingen die Vornehmen, dass er erst als vierter aus der Wahl hervorgeht. Es ist dies eine kleine Verschiedenheit; allein Appians Angabe braucht darum nicht falsch zu sein, selbst wenn die Plutarchs richtig ist: trotz der eifrigsten Bemühungen und Anstrengungen der Vornehmen wird er doch gewählt; und sofort nach der Wahl ist er unter seinen Collegen der erste (Plut.), greift sofort den Senat mit voller Entschiedenheit an [1].

Gleich in den ersten Worten des 4. Capitels aber bringt Plutarch zwei Gesetze des Gaius, von denen Appian schweigt. — Da Appian und Plutarch in der Darstellung der beiden Tribunate des Gaius so auffallend von einander abweichen, so wird es am einfachsten sein, wenn ich zunächst die gesetzgeberische Wirksamkeit des Gaius hier zusammenfasse und zu erweisen suche, welche Gesetze in das erste, welche in das zweite Tribunat gehören.

Plut. C. 4, 1 sagt: *δύο νόμους εἰσέφερε, τὸν μέν, εἴ τινος ἄρχοντος ἀφῃρῆτο τὴν ἀρχὴν ὁ δῆμος, οὐκ ἐῶντα τούτῳ δευτέρας ἀρχῆς μετουσίαν εἶναι· τὸν δέ, εἴ τις ἄρχων ἄκριτον ἐκκεκηρύχοι πολίτην, κατ᾽ αὐτοῦ διδόντα κρίσιν τῷ δήμῳ.* Jenes erste Gesetz zieht Gaius selbst zurück, wie Plutarch sagt, *φήσας τῇ μητρὶ Κορνηλίᾳ δεηθείσῃ χαρίζεσθαι τὸν Ὀκτάβιον.* Wir können es also übergehen.

Das andere aber scheint durchgegangen zu sein; denn C. Popillius Laenas, gegen den es speciell gerichtet ist, *οὐχ ὑποστὰς τὴν κρίσιν ἔφυγεν ἐξ Ἰταλίας.* cf. Vell. Pat. II, 7. Welches Gesetz ist nun gemeint? Finden sich auch sonst Spuren davon? Cic. [2]) pro Rabirio perduell. reo 4, 12 sagt: C. Gracchus legem tulit, ne de capite, civium Romanorum iniussu vestro iudicaretur etc. Auch sonst (in Verr. V, 63, 163. in Catil. IV, 5, 10) erwähnt er diese lex Sempronia, die auch von den Scholiasten erwähnt wird. Aus diesen Stellen geht hervor, dass C. Gracchus das Aussprechen der Todesstrafe gegen einen römischen Bürger an eine Bestimmung geknüpft hat. Sodann erwähnt Cic. pro Cluent. 55, 151 ein Gesetz: ne quis iudicio circumveniretur, C. Gracchus tulit. cf. ebend. 56, 154. Gell. X, 3, 13. Diese beiden Ueberlieferungen gehören wol zusammen, wie Nitzsch annimmt. — Hier hat Appian etwas verschwiegen; denn die zahlreichen Stellen aus Cicero zeigen ganz deutlich, dass Gaius ein solches Gesetz ein- und durchgebracht hat, da namentlich auch Sall. Cat. 51, 22 und 40 auf ein solches Gesetz, welches die lex Porcia erneuerte, hinweist. Die übrigen Schriftsteller erwähnen die lex nicht. Wie kommt es nun, dass Appian das Gesetz nicht erwähnt? Vielleicht weil es nur von nebensächlicher Bedeutung ist im

---

[1]) cf. namentlich die Worte des Gaius bei Plut. C. Gr. 3, 3. [2]) cf. Orell. Onom. Tull. pag. 264. 267.

Vergleich zu den übrigen; vielleicht auch weil es nur die Erneuerung eines älteren Gesetzes ist. Oder schweigt er auch hier zur Unzeit [1])?

Plut. C. 5 sagt sodann: τῶν δὲ νόμων οὓς εἰσέφερε τῷ δήμῳ χαριζόμενος καὶ καταλύων τὴν σύγκλητον, ὁ μὲν ἦν κληρουχικὸς ἀνανέμων τοῖς πένησι τὴν δημοσίαν, ὁ δὲ στρατιωτικὸς ἐσθῆτά τε κελεύων δημοσίᾳ χορηγεῖσθαι καὶ μηδὲν εἰς τοῦτο τῆς μισθοφορᾶς ἀφαιρεῖσθαι τῶν στρατευομένων, καὶ νεώτερον ἐτῶν ἑπτακαίδεκα μὴ καταλέγεσθαι στρατιώτην · ὁ δὲ συμμαχικὸς ἰσοψήφους ποιῶν τοῖς πολίταις τοὺς Ἰταλιώτας, ὁ δὲ σιτικὸς ἐπευωνίζων τοῖς πένησι τὴν ἀγοράν, ὁ δὲ δικαστικός, ᾧ τὸ πλεῖστον ἀπέκοψε τῆς τῶν συγκλητικῶν δυνάμεως κ. τ. λ. Sodann cap. 6 ἔγραψε δὲ καὶ πόλεις ἀποικίδας ἐκπέμπεσθαι καὶ τὰς ὁδοὺς ποιεῖσθαι καὶ κατασκευάζεσθαι σιτοβόλια. Alle diese Gesetze setzt Plutarch in das erste Tribunat des Gaius.

Der νόμος σιτικός wird von allen Schriftstellern in das erste Tribunat verlegt; cf. App I, 21 καὶ περιφανέστατα αἱρεθεὶς εὐθὺς ἐπεβούλευε τῇ βουλῇ, σιτηρέσιον ἔμμηνον ὁρίσας ἑκάστῳ τῶν δημωτῶν ἀπὸ τῶν κοινῶν χρημάτων, οὐ πρότερον εἰωθὸς διαδίδοσθαι. καὶ ὁ μὲν ὀξέως οὕτως ἑνὶ πολιτεύματι τὸν δῆμον ὑπηγάγετο. Liv. epit. 60 C. Gracchus, Tiberii frater, perniciosas aliquot leges tulit, inter quas frumentariam [2]).

Livius und Appian stellen dies Gesetz also an die Spitze der Gesetzgebung des Gaius. Und auch abgesehen von diesen zwei so gewichtigen Zeugen hat dies eine innere Wahrscheinlichkeit. Gaius musste durch das schreckliche Schicksal seines Bruders die Ueberzeugung gewonnen haben, dass er nie hoffen könnte, seine Pläne durchzuführen, wenn er nicht die plebs urbana vollständig auf seiner Seite habe; dass sie an sich zu fesseln, seine erste Aufgabe sein müsse. Und durch nichts konnte dies besser geschehen, als durch eine lex frumentaria, wie die des C. Gracchus war. So werden wir wol dies Gesetz mit Livius und Appian an die Spitze stellen dürfen. Vell. Pat. II, 6 beschliesst die Reihe der Gracchischen Gesetze mit diesem. Auch das ist für die aufgestellte Behauptung beweisend, da wir im weiteren Verlauf sehen werden, dass er die Gesetze in umgekehrter Reihenfolge giebt.

Es folgt bei Plutarch der νόμος δικαστικός; ebenso auch bei Appian; nur mit dem Unterschiede, dass dieser das Gesetz in das zweite, jener in das erste Tribunat setzt; Livius nennt es erst an der dritten Stelle, nachdem er an zweiter eine lex agraria, quam et frater tulerat, eingeschoben hat; auch er setzt die lex iudiciaria in das erste Tribunat. Aber nicht bloss diese Verschiedenheit tritt in diesen drei Ueberlieferungen hervor, sondern auch noch gewichtige an-

---

[1]) cf. Droysen, Geschichte des Hellenismus I, 687. [2]) cf. Cic. pro Sest. 48, 103. de off. II. 21, 72. Brut. 62, 222. Schol. Bob. pro Sest. pag. 300 u. 303 ed. Orell.

dere, das Gesetz selbst betreffende. Plut. C. 5, 1 sagt: *ὁ δὲ δικαστικός, ᾧ τὸ πλεῖστον ἀπέκοψε τῆς τῶν συγκλητικῶν δυνάμεως. μόνοι γὰρ ἔκρινον τὰς δίκας καὶ διὰ τοῦτο φοβεροὶ τῷ τε δήμῳ καὶ τοῖς ἱππεῦσιν ἦσαν· ὁ δὲ τριακοσίους τῶν ἱππέων προσκατέλεξεν αὐτοῖς οὖσι τριακοσίοις, καὶ τὰς κρίσεις κοινὰς τῶν ἑξακοσίων ἐποίησε.* Ganz anders finden wir die Sache bei App. I, 22 dargestellt: *τὰ δικαστήρια ἀδοξοῦντα ἐπὶ δωροδοκίαις, ἐς τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῶν βουλευτῶν μετέφερε καὶ ὁ δῆμος τὸν νόμον ἐκύρου· καὶ μετηνέχθη ὧδε ἐς τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῆς βουλῆς τὰ δικαστήρια.* cf. Diodor. 34, 48.

Danach verlieren die Senatoren die Gerichtsbarkeit gänzlich; sie geht auf die Ritter über, die aber bald ebenso schlimm sind, als vorher die Senatoren waren, wie Appian im weiteren Verlaufe des Capitels erzählt.

Bei Liv. epit. 60 lesen wir: tertiam (scl. legem tulit), qua equestrem ordinem, tunc cum senatu consentientem, corrumperet, ut sexcenti ex equitibus in curiam sublegerentur, et quia illis temporibus trecenti tantum senatores erant, sexcenti equites trecentis senatoribus admiscerentur, id est, ut equester ordo bis tantum virium in senatu haberet. Auf diese Notiz muss ich unten noch zu sprechen kommen und lasse sie daher einstweilen unberücksichtigt.

Vell. Paterc. II, 6 stimmt mit Appian, indem er sagt: iudicia a senatu transferebat ad equites. — Ausserdem kommen noch folgende Stellen in Betracht: Vell. Pat. II, 32, 3 Per idem tempus Cotta iudicandi munus, quod C. Gracchus ereptum senatui ad equites, Sulla ab illis ad senatum transtulerant, aequaliter inter utrumque ordinem partitus est. Tac. Ann. XII, 60 cum Semproniis rogationibus equester ordo in possessione iudiciorum locaretur. Flor. II, 1 (III, 13) ed. Halm. a senatu in equitem translata iudiciorum potestas vectigalia — subprimebat. II, 5 (III, 17, 3) iudiciaria lege Gracchi diviserant populum Romanum etc. Auch Cic. in Verr. I, 13, 38 und Pseudo—Ascon. in Verr. pag. 145 stimmen mit den Angaben Appians vollständig überein.

Zweierlei also ist zu betrachten: 1. die Frage, wann C. Gracchus dies Gesetz durchgebracht hat; und 2., wie das Gesetz beschaffen war.

Beide Fragen scheint mir eine Hypothese Mommsens, welche Sintenis zu der betreffenden Stelle Plutarchs anführt, in der ansprechendsten Weise zu lösen, dass die von Plutarch erwähnte lex dem ersten Tribunate des Gaius angehöre, die gänzliche Ausschliessung des Senates, wie wir sie bei Appian finden, dagegen im zweiten Tribunate durchgesetzt worden sei. Diese Annahme hat grosse Wahrscheinlichkeit.

Cicero, Velleius Paterculus, Tacitus, Florus, Diodor, stimmen mit Appian überein; sie bieten uns sehr bestimmte Nachrichten über das Gesetz. Es ist also gar nicht zu zweifeln, dass wir ihren Angaben zu folgen haben, da sie alle vereint zunächst dem einen Plutarch gegenüberstehen. So wie Appian also das Gesetz überliefert, ist es fast fünfzig Jahre hindurch in Giltigkeit gewesen.

Ueber Livius und Plutarch sodann hat Heinrich a. a. O. pag. 33 folgende Vermuthung: C. Gracchus habe zunächst, um seinen Plan, die Macht des Senates zu brechen, allmählich durchzuführen, beantragt, dass zu den 300 Senatoren 600 Ritter in die Curie aufgenommen würden. Dieser Vorschlag aber sei von der Senatspartei zurückgewiesen worden. Dann habe Gaius das bei Plutarch überlieferte Gesetz beantragt; aber auch dies sei nicht angenommen worden. So weit sei Gaius während seines ersten Tribunats gegangen; dann erst habe er sich während des zweiten Tribunats zu weiteren Schritten gezwungen gesehen. Allein dieser Vermuthung kann ich nur theilweise beistimmen, nämlich nur in so weit sie das von Plutarch erwähnte Gesetz betrifft. Andererseits aber bin ich der Ansicht, dass Gaius sicher zu der früheren Form seines Gesetzes zurückgekehrt sein und das bei Livius erwähnte Gesetz wieder in Vorschlag gebracht haben würde, wenn er es bereits einmal vorgeschlagen hatte. Ich bin der Ansicht — und ich habe in diesem Punkte auch Mommsen [1]) für mich —, dass das bei Livius überlieferte Gesetz in eine spätere Zeit gehört und niemals zur Verhandlung gelangte. Die Worte der epitome sind offenbar hervorgegangen aus einer sehr ausführlichen Darstellung der Bestrebungen des Gracchus, insofern sie den Ritterstand betrafen.

So viel aber steht fest: bei Appian findet sich das Gesetz, welches in Kraft trat, wie dies die übereinstimmende Ueberlieferung der verschiedensten Schriftsteller zeigt. Das Gesetz, welches Plutarch anführt, wird nirgends sonst erwähnt und ist mit Mommsen als ein Gesetz anzusehen, das Gaius zunächst in Aussicht nahm, dann aber, durch den Widerstand der Vornehmen gereizt, fallen liess, wesshalb es von Appian nicht überliefert wird. Die Nachricht bei Livius endlich hat mit der lex iudiciaria des C. Gracchus gar nichts zu thun.

Bevor wir nun zur Betrachtung der weiteren Gesetze übergehen, wird es nöthig sein, einen Rückblick auf das zu werfen, was wir bis jetzt gefunden haben. Appian hat sich in fast allen Punkten, die wir controliren können, als ein Gewährsmann gezeigt, dem wir folgen müssen, da sich seine Nachrichten durchgehend in Uebereinstimmung mit der sonstigen Ueberlieferung befinden. Plutarch dagegen hat, was die lex iudiciaria betrifft, offenbar schlecht unterrichtete Quellen oder doch, wenn er gute Quellen vor sich hatte, sie sehr schlecht und leichtfertig benutzt, denn kein alter Schriftsteller stimmt ihm bei. — Ferner haben wir gesehen, dass es der Wahrscheinlichkeit viel besser entspricht, wenn wir uns die lex frumentaria an der Spitze der Gesetze des C. Gracchus denken; ebenso wird es seinem woldurchdachten Plan am besten entsprechen, wenn wir die lex iudiciaria an die zweite Stelle setzen, da durch diese beiden Gesetze das ganze römische Volk mit Ausnahme des Senates für die weiteren Pläne gewonnen war.

---

[1]) cf. Mommsen, Röm. Gesch. II³, 117.

Alle diese Punkte sind von solcher Wichtigkeit, dass ich glaube, es bedarf keines weiteren Beweises dafür, dass Appian unser Gewährsmann sein muss, wenigstens sicher in so weit, als er Nachrichten überliefert. Wo er schweigt, da bedarf es eben einer neuen Untersuchung [1]).

Wir folgen also im weiteren Verlaufe unserer Untersuchung der Reihenfolge der Gesetze, die wir bei Appian finden, und nehmen diese als die richtige an. Nachdem C. Gracchus mit dem Beginne seines zweiten Tribunats auch noch die Ritter für sich gewonnen hatte, ist sein ganzes Streben zunächst darauf gerichtet, in Italien Ordnung zu schaffen und das Land und damit auch den Wohlstand der Bewohner zu heben.

Es folgt der *νόμος ὁδοποιικός*, von Appian und Plutarch erwähnt. Das Gesetz hat zwar keine politische, wol aber commerciell eine sehr grosse Wichtigkeit. Nach der recht wahrscheinlichen Vermuthung von Nitzsch a. a. O. pag. 452 erwähnt auch Vell. Pat. II, 6 das Gesetz als lex de novis portoriis: „Allerdings konnte dies in derselben Rogation beantragt sein, neue Strassen und daher neue Zölle. Das Volk hob die Wege hervor, die den Verkehr erleichterten und ihm Arbeit gaben, die Nobilität klagte nur über die Steuer."

Darauf nennt Appian den *νόμος ἀποικικός*, der auch von Plutarch, Livius, Vellejus Paterculus angeführt wird. Es war das eine Massregel, die nothwendig war, wenn Gaius das arme Volk emporbringen wollte. An diesem Gesetze ist nicht zu zweifeln, wenn auch die Verschiedenheit in den einzelnen Ueberlieferungen zeigt, dass man das Gesetz nicht genau kannte.

So weit beziehen sich die Gesetze, welche Appian anführt — einige andere von Appian nicht erwähnte Gesetze, die sonst noch genannt werden, muss ich einstweilen bei Seite lassen —, auf die neue Staatsverfassung [2]), welche Gaius entworfen hatte. Nun wendet er sich zu einem anderen schwierigen Werke,

---

[1]) Nitzsch a. a. O. pag. 450 kommt von einem anderen Punkte aus auf dieselbe Annahme. Es ist uns in dem Schol. Bob. pag. 365 ed. Orell. eine Stelle aus einer Rede des Gaius de legibus promulgatis erhalten: „Wenn ich zu euch redete und von euch begehrte, da ich von edler Herkunft bin und meinen Bruder um euretwillen eingebüsst habe und nun niemand weiter übrig ist von des Publius Africanus und des Tiberius Gracchus Nachkommen, als nur ich und ein Knabe, mich für jetzt feiern zu lassen, damit nicht unser Stamm mit der Wurzel ausgerottet werde und ein Sprössling dieses Geschlechts übrig bleibe: so möchte wol solches mir von euch bereitwillig zugestanden worden sein." (Mommsen.) Nitzsch schliesst, dass Gaius diese Worte nur dann gesprochen haben könne, wenn er vom Volke zu neuer Thätigkeit genöthigt war und noch eine grosse Menge Neuerungen vor sich hatte. Dies stimme nun mit dem zweiten Tribunat, zu dem er ohne Bewerbung vom Volke gewählt wurde. Es finden sich aus dieser Rede noch weitere Stellen bei Gell. IX, 14, 16—18. X, 3, 3—5, welche uns zeigen, dass in ihr die Stellung der Latiner und Bundesgenossen zur Sprache kam, wie ja auch der Titel zeigt, dass in ihr ein ganzer Complex von Gesetzen behandelt wurde. Damit stimmt nun Appian allein überein in so weit, als er die Hauptmasse der Gesetze in das zweite Tribunat verlegt. [2]) cf. Mommsen R. G. II[3] 107.

zur Regelung der Frage hinsichtlich der italischen Bundesgenossen. Dass Gaius solche Gesetze beabsichtigte, geht deutlich aus den oben aus Gellius angeführten Stellen der Rede de legibus a se promulgatis hervor [1]). Und wie wichtig ein solches Gesetz für einen Führer der demokratischen Partei war, schildert Mommsen R. G. II³, 121 sehr gut und zutreffend: „Die Führer der demokratischen Partei wünschen natürlich die möglichste Ausdehnung des römischen Bürgerrechts, nicht bloss um die von den Latinern occupirten Domänen zur Vertheilung bringen zu können, sondern vor allem um mit der ungeheuren Masse der Neubürger ihre Clientel zu verstärken, um die Comitialmaschine durch immer weitere Ausdehnung der berechtigten Wählerschaft immer vollständiger in ihre Gewalt zu bringen, überhaupt um einen Unterschied zu beseitigen, der mit dem Sturz der republikanischen Verfassung ohnehin jede ernstliche Bedeutung verlor. Allein hier stiessen sie auf Widerstand bei ihrer eigenen Partei und vornehmlich bei derjenigen Bande, die sonst bereitwillig zu allem was sie verstand und nicht verstand ihr souveränes Ja gab; aus dem einfachen Grunde, dass diesen Leuten das römische Bürgerrecht so zu sagen wie eine Actie erschien, die ihnen Anspruch gab auf allerlei sehr handgreifliche directe und indirecte Gewinnantheile, sie also ganz und gar keine Lust hatten, die Zahl der Actionäre zu vermehren.“ Die Worte App. I, 23 geben uns das Gesetz in deutlicher und klarer Fassung: *καὶ τοὺς Λατίνους ἐπὶ πάντα ἐκάλει τὰ Ῥωμαίων, ὡς οὐκ εὐπρεπῶς συγγενέσι τῆς βουλῆς ἀντιστῆναι δυναμένης· τῶν δὲ ἑτέρων συμμάχων οἷς οὐκ ἐξῆν ψῆφον ἐν ταῖς Ῥωμαίων χειροτονίαις φέρειν, ἐδίδου φέρειν ἀπὸ τοῦδε.*

Dies Gesetz ist ebenso von den übrigen Schriftstellern überliefert. Plutarchs Worte habe ich bereits oben angeführt. Vell. Pat. II, 6 sagt: dabat civitatem omnibus Italicis, extendebat eam paene usque Alpes. Cic. Brut. 26, 99 führt eine Rede des Consul Fannius gegen dies Gesetz an: quorum Gai filius, qui consul cum Domitio fuit, unam orationem de sociis et nomine Latino contra Gracchum reliquit sane et bonam et nobilem. Daraus können wir ersehen, dass auch hier Appian das Richtige überliefert hat.

Damit schliesst Appians Bericht über die gesetzgeberische Thätigkeit des Gaius.

Bei Plut. C. Gr. 5 finden wir nun noch einen *νόμος στρατιωτικός* angeführt: *ὁ δὲ* (scl. *νόμος*) *στρατιωτικὸς ἐσθῆτά τε κελεύων δημοσίᾳ χορηγεῖσθαι καὶ μηδὲν εἰς τοῦτο τῆς μισθοφορᾶς ὑφαιρεῖσθαι τῶν στρατευομένων, καὶ νεώτερον ἐτῶν ἑπτακαίδεκα μὴ καταλέγεσθαι στρατιώτην.* Ausser bei Plutarch findet sich nirgend eine Notiz über ein solches Gesetz im Alterthum; ja aus Tac. Ann. I, 17 geht hervor, dass in der späteren Zeit ein solches Gesetz sicher nicht mehr giltig war. Nach Plut. Ti. 16 hatte schon Tiberius Gracchus die Absicht gehabt, auch in die militärischen Dinge Ordnung zu bringen. Mommsen

[1]) cf. Nitzsch a. a. O. pag. 406.

R. G. II³, 109 nimmt dies Gesetz des Gaius an; aber so viel ist klar und nimmt auch Mommsen an, dass Plutarch das Gesetz nicht genau giebt [1]). Appians Schweigen muss uns ausserdem gegen die Angabe Plutarchs bedenklich machen.

Sodann wird eine lex agraria erwähnt, von der Appian und Plutarch nichts wissen. Liv. epit. 60 alteram legem agrariam, quam et frater tulerat. Vell. Pat. II, 6 dividebat agros, vetabat quemquam civem plus quingentis iugeribus habere, quod aliquando lege Licinia cautum erat. Auch Flor. II, 3 [III, 15], 2 ed. Halm hat dieselbe Ueberlieferung. Es war aber bloss die Absicht des Gaius, das Gesetz des Bruders nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen; denn eines neuen Gesetzes bedurfte es nicht, da das alte noch giltig war. Aber Gaius kam wol nicht dazu, dies Gesetz zu erneuern, da der Tod ihn ereilte [2]). Und dass das Gesetz oder die Absicht des Gaius, das Gesetz des Bruders vollständig durchzuführen, in die letzte Zeit seines Lebens gehört, wird noch wahrscheinlicher, wenn die Annahme, welche Nitzsch vorbringt, richtig ist, dass Vellejus die Gesetze des Gaius in umgekehrter Reihenfolge giebt. In der epitome des Livius aber ist weder Vollständigkeit noch Klarheit, wie das schon mehrfach im Verlaufe dieser Untersuchung hervorgetreten ist.

Es sind nun noch drei Gesetze rückständig, die von keinem der bisher genannten Schriftsteller erwähnt werden.

Zunächst wende ich mich zu der lex de provincia Asia. Wir haben oben gesehen, dass Plut. Ti. 14 dem Tiberius die Ordnung der asiatischen Verhältnisse zuschrieb. Allein Mommsen R. G. II³, 113 hat, gestützt auf Fronto ep. ad Verum II pag. 125 ed. S. A. Naber: Jam Cato Hispaniam recuperabat, iam Gracchus locabat Asiam et Karthaginem viritim dividebat, die Ordnung dieser Provinz dem Gaius zugeschrieben. Auch Orelli, Onom. Tull. weist das betreffende Gesetz dem Gaius zu [3]). Eine gewisse Bestätigung findet diese Annahme durch Flor. II, 3 [III, 15], 2 ed. Halm: qui (C. Gracchus) cum pari tumultu atque terrore — recentem Attali hereditatem in alimenta populo polliceretur etc.

Pseudo—Sall. epist. ad Caes. II, 8, 1 ed. Jordan sagt: Sed magistratibus creandis haud mihi quidem apsurde placet lex, quam C. Gracchus in tribunatu promulgaverat, ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur e. q. s. Dies Gesetz wird sonst nicht erwähnt, doch entspricht es sehr gut den Absichten des Gaius, eine feste Majorität in den Comitien zu erhalten. Nitzsch (a. a. O. pag. 408), Mommsen (R. G. II³, 107—8), Peter (Gesch. Roms II², 31) halten es für ein Gracchisches Gesetz, und es lässt sich dagegen weiter nichts sagen, als dass die Ueberlieferung zwar bestimmt ist, sich aber nicht auf gewichtige Quellen stützt.

[1]) cf. Nitzsch a. a. O. pag. 231. [2]) cf. Cic. Catil. IV, 2, 4. [3]) cf. Gell. XI, 10. Cic. in Verr. III, 16, 12.

Eine **lex de provinciis consularibus** wird noch erwähnt von Cic. pro Balbo 27, 61. ad fam. I, 7, 10. de prov. cons. 2, 3. Sall. Jug. 27, 3. 73, 7. Die Ueberlieferung beruht also auf Zeugen, bei denen sich Kenntnis voraussetzen lässt; aber zu finden, weshalb Appian die zuletzt genannten Gesetze nicht erwähnt, ist wol nicht möglich.

Es wird noch nöthig sein, hier zusammenfassend ein Bild von dem zu geben, was wir bei den verschiedenen Schriftstellern über die Gesetze des Gaius gefunden haben.

1. Tribunat.

Plut.	App.	Liv.
c. 4. εἴ τις ἄρχων.		
5. νόμ. κληρουχικός.		
—. ν. στρατιωτικός.		
—. ν. συμμαχικός.		
—. ν. σιτικός.	I, 21. ν. σιτικός.	ep. 60. lex frumentaria.
—. ν. δικαστικός.		
6. ν. ἀποικικός.		
—. ν. ὁδοποιικός.		
		— lex agraria.
		— tertia, qua equester ordo etc.

2. Tribunat.

Plut.	App.	Liv.
	22. ν. δικαστικός.	
	23. ν. ὁδοποιικός.	
8. ἀποικ. εἰς Ταρ.	—. ν. ἀποικικός.	— lex de coloniis.
	—. ν. Λατινικός.	

Das Tribunat wird nicht bestimmt:

Vell. Pat. II, 6 lex de civit. omn. Italicis danda.
— de agris dividendis. cf. Florus.
— ne quis plus quing. iug. hab.
— de coloniis.
— de novis portoriis.
— iudiciaria.
— frumentaria.

Cic. pro Balbo 27, 61 u. öfter; Sall. Jug. 27, 3. 73, 7 de provinciis consularibus.
Fronto ep. ad Ver. II: lex de provincia Asia. cf. Flor.
Pseudo-Sall. ep. ad Caes. II, 8, 1: lex de quinque classibus.

Nachdem ich nun versucht habe, Ordnung in die Ueberlieferung zu bringen, soweit sie die gesetzgeberische Thätigkeit des C. Gracchus betrifft, und dabei sich auf das bestimmteste herausgestellt hat, dass Appian ein zuverlässiger Gewährsmann ist, während Plutarch sich durchaus nicht bewährt hat, kehre ich

zurück zur Betrachtung der weiteren Ueberlieferung über das Schicksal des C. Gracchus.

Der Senat hatte im Kampfe mit Gaius unendlich viel verloren, ohne erfolgreichen Widerstand leisten zu können: endlich findet er in des Gaius Gesetz über die Colonien einen Punkt, wo er seine Hebel gegen den Tribunen mit Erfolg ansetzen kann. Livius Drusus, ein anderer Tribun, muss im Auftrage des Senates das Volk durch andere Colonien gewinnen. Gaius wird ausgesendet, eine Colonie in Karthago zu gründen: diese Abwesenheit benutzt der Senat, um ihn in der Gunst des Volkes vollständig zu stürzen; als Gaius aus Afrika zurückkehrt, ist die Lage wesentlich geändert (App. I, 23—24. Plut. C. 8—11). Bei der Darstellung dieser Verhältnisse tritt zwischen beiden Gewährsmännern nur ein bedeutender Unterschied hervor: bei Appian nämlich hat der Senat schon vor der Abreise des Gaius die Macht desselben im wesentlichen gebrochen und das Decret erlassen, dass diejenigen, die nicht stimmberechtigt seien, aus der Stadt entfernt würden [1]). Dieselbe Verordnung findet sich bei Plut. C. 12, nur dass er sie später setzt, nämlich in die Zeit nach der Rückkehr des Gaius aus Afrika. Wichtig ist diese Differenz in der Zeit; allein hier ist kein weiterer Beweis möglich: da wir Appian als die vorzüglichere Quelle erkannt haben, müssen wir ihm auch in diesem Punkte folgen.

Die eigentliche Katastrophe ist wiederum bei Appian sehr abweichend von Plutarch dargestellt; doch ist die Erzählung ebenso wie bei der Katastrophe des Tiberius zwar verschieden, aber auch wieder zu vereinigen: die tumultuarischen Auftritte verhinderten ein objectives Urtheil.

Ich glaube nach der vorstehenden Untersuchung nicht zu irren, wenn ich die Behauptung aufstelle, dass Appian in der Geschichte der Gracchischen Unruhen der Gewährsmann sein muss, dem wir zu folgen haben. Plutarch hat sich, obschon er allerdings mancherlei bietet, was für die Kenntnis der Gracchen äusserst interessant, auch wichtig ist, trotzdem als einen Schriftsteller erwiesen, der in historischer Beziehung von geringem Gewicht ist, so dass wir ihn zwar als eine recht brauchbare Ergänzung der Appianschen Erzählung hier und da benutzen können, ihn aber durchaus nicht als Grundlage und Quelle für diesen Abschnitt der römischen Geschichte ansehen dürfen, dass wir vielmehr überall seine Nachrichten, wo sie nicht anderweitig bestätigt werden, mit grosser Vorsicht aufnehmen müssen. Dies Resultat wird sich noch deutlicher herausstellen und allgemeinere Giltigkeit erhalten, wenn wir uns ein Bild zu entwerfen suchen von dem Wesen des Appian und Plutarch, so weit wir es nach ihren Schriften vermögen.

---

[1]) cf. App. I, 23 *ἡ βουλὴ τοὺς ὑπάτους ἐκέλευσε προγράψαι μηδένα τῶν οὐ φερόντων ψῆφον ἐπιδημεῖν τῇ πόλει, μηδὲ προσπελάζειν ἀπὸ τεσσαράκοντα σταδίων, παρὰ τὴν ἐσομένην περὶ τῶνδε τῶν νόμων χειροτονίαν.*

III. Haben Plutarch und Appian die Dinge, die sie nicht selbst erlebten, gefärbt, und wie haben sie es gethan?

Bei der Benutzung Plutarchs vorsichtig zu sein, mahnen die gewichtigsten Gründe. Zunächst müssen wir bedenken, dass Plutarch ein Grieche war, der in der zweiten Hälfte des ersten und im Anfang des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung lebte und erst in späteren Jahren seines Lebens dazu kam, die lateinische Sprache zu erlernen, so dass er selbst Demosth. 2 u. 3 [1]) bekennen muss, er besitze keine so genaue Kenntnis der lateinischen Sprache, dass er über Cicero als Redner im Vergleich zu Demosthenes urtheilen könne; ferner ist ihm auch oft genug nachgewiesen, dass sich zahlreiche Irrthümer bei ihm finden, die in dieser nur mittelmässigen Kenntnis der lateinischen Sprache ihren Ursprung haben [2]). Doch dürfen wir nicht mit den früheren wie Heeren [3]) annehmen, dass Plutarch nicht vermocht habe, einen lateinischen Schriftsteller zu lesen; denn dem widerspricht, dass er so unendlich viel aus lateinischen Schriftstellern anführt. Freilich war er in der römischen Litteratur, namentlich den Dichtern, bei weitem nicht so bewandert, als in der griechischen, wie z. B. daraus hervorgeht, dass er von allen römischen Dichtern nur den Horaz und auch diesen nur einmal citirt [4]). Dieser Mangel findet aber darin seine Entschuldigung, dass Plutarch in Chäronea, einem kleinen Orte Böotiens, lebte, wo er wohl zahlreiche griechische, aber sicher nur wenige lateinische Schriftsteller zur Hand haben konnte.

Ein anderer, weit wichtigerer Punkt ist der, dass er für die Eigenart und Entwicklung des römischen Volkes kein genügendes Verständnis besass. Doch werden wir uns darüber nicht allzusehr wundern, wenn wir bedenken, wie verschieden der Charakter der Römer von dem der Griechen ist. Die Staatseinrichtungen der Römer sodann, namentlich der früheren Zeit genau kennen zu lernen, hatte er bei seinem vorübergehenden Aufenthalte [5]) zu Rom keine Gelegenheit gehabt, noch dazu da er in einer Zeit lebte, wo schon viele Einrichtungen echt römischer Art geschwunden waren [6]).

Zu diesen Mängeln kommen sodann noch andere, die in ihm selbst ihren Ursprung haben und bei der Beurtheilung seiner Glaubwürdigkeit in historischen Dingen weit mehr ins Gewicht fallen. Wir können hier überall von Stellen

---

[1]) cf. Plut. Cat. mai. 7. Klapp a. a. O. pag. 3. Peter Quellen pag. 61 Anm. C. A. A. Schmidt, de fontibus Plut. in vitis Romuli et Numae. Hal. 1863 pag 2—4. [2]) cf. Volkmann, Leben, Schriften, Philosophie d. Pl. v. Chr. Berlin 1869. I, 35 f. Thilo, de Varrone Plut. quaest. Rom. auctore praecipuo. Bonnae 1853 pag. 2. A. p. 20 u. 21. Peter Qu. pag. 19. 51. 52. [3]) de fontibus et auctoritate vitarum parallelarum Plutarchi commentationes IV. Gott. 1820. I. pag. 99. [4]) Luc. 39 cf. Peter Qu. pag. 4. [5]) cf. Plut. de amor. fratr. 4. [6]) cf. Ti 16, 2. Mommsen, R. Forsch. I, 221 in Bezug auf Numa 2 u. 7. cf. auch Plut. Rom. 27 u. ö.

ausgehen, an denen sich Plutarch selbst über seine Biographien und ihr Wesen ausspricht.

Plut. Alex. 1 διὰ τὸ πλῆθος τῶν ὑποκειμένων πράξεων οὐδὲν ἄλλο προεροῦμεν ἢ παραιτησόμεθα τοὺς ἀναγιγνώσκοντας, ἐὰν μὴ πάντα μηδὲ καθ' ἕκαστον ἐξειργασμένως τι τῶν περιβοήτων ἀπαγγέλλωμεν, ἀλλὰ ἐπιτέμνοντες τὰ πλεῖστα, μὴ συκοφαντεῖν. Οὔτε γὰρ ἱστορίας γράφομεν, ἀλλὰ βίους, οὔτε ταῖς ἐπιφανεστάταις πράξεσι πάντως ἔνεστι δήλωσις ἀρετῆς ἢ κακίας, ἀλλὰ πρᾶγμα βραχὺ πολλάκις καὶ ῥῆμα καὶ παιδιά τις ἔμφασιν ἤθους ἐποίησε μᾶλλον ἢ μάχαι μυριόνεκροι καὶ παρατάξεις αἱ μέγισται καὶ πολιορκίαι πόλεων. Ὥσπερ οὖν οἱ ζωγράφοι τὰς ὁμοιότητας ἀπὸ τοῦ προσώπου καὶ τῶν περὶ τὴν ὄψιν εἰδῶν, οἷς ἐμφαίνεται τὸ ἦθος, ἀναλαμβάνουσιν, ἐλάχιστα τῶν λοιπῶν μερῶν φροντίζοντες, οὕτως ἡμῖν δοτέον εἰς τὰ τῆς ψυχῆς σημεῖα μᾶλλον ἐνδύεσθαι καὶ διὰ τούτων εἰδοποιεῖν τὸν ἑκάστου βίον, ἐάσαντες ἑτέροις τὰ μεγέθη καὶ τοὺς ἀγῶνας[1]). Plutarch verstand es also nicht, mit dem Bilde eines grossen und bedeutenden Mannes uns zugleich ein Bild seiner Zeit zu geben. Droysen, Hellenismus I, 676 sagt daher mit Recht: „So ist bei Plutarch die Hauptsache seine Auffassung des Charakters; aber jemehr einer derselben geschichtlich und in der Bewegung der Zeit ist, desto beschränkter ist Plutarchs Ansicht und Darstellung; er vergisst es, dass grosse Männer in ihren grossen Thaten characterisirt sind, und dass freilich das Kleine auch noch interessirt, aber nicht den Maasstab für den Beruf und die That eines grossen geschichtlichen Lebens abgeben kann. Der moralistische Standpunkt der plutarchischen Betrachtungsweise zeigt sich überall in seiner Beschränktheit, und indem seine Auffassung gerade des geschichtlichen Elements entbehrt, darf sie nie als die maasgebende gelten.“ Ebenso bemerkt Sauppe, die Quellen Plutarchs für das Leben des Perikles. Gött. 1867. pag. 5 extr.: „Plutarch will immer die Wahrheit berichten, aber zum Verständnis wahrhaft grosser Charakter dringt er nicht durch, sondern verliert sich in Kleinmalerei und findet nicht selten in gewöhnlichen Klatschgeschichten besonders characteristische Züge für das Bild, welches er geben will.“

Aehnlich wie im Alex. spricht sich Plut. Cim. 2 aus, wo er jedoch noch einen weiteren Punkt hinzufügt: ἡμεῖς δ', εἰ καὶ πολλαῖς ἡλικίαις λειπόμεθα, τὴν μὲν χάριν οἰόμεθα διατείνειν καὶ πρὸς ἡμᾶς τοὺς νῦν ὄντας, εἰκότα δὲ πολὺ καλλίονα νομίζοντες εἶναι τῆς τὸ σῶμα καὶ τὸ πρόσωπον ἀπομιμουμένης τὴν τὸ ἦθος καὶ τὸν τρόπον ἐμφανίζουσαν, ἀναληψόμεθα τῇ γραφῇ τῶν παραλλήλων βίων τὰς πράξεις τοῦ ἀνδρός, τἀληθῆ διεξιόντες. Ἀρκεῖ γὰρ ἡ τῆς μνήμης χάρις · ἀληθοῦς δὲ μαρτυρίας οὐδ' ἂν αὐτὸς ἐκεῖνος ἠξίωσε μισθὸν λαβεῖν ψευδῆ καὶ πεπλασμένην ὑπὲρ αὐτοῦ διήγησιν. Ὥσπερ γὰρ τοὺς τὰ καλὰ καὶ πολλὴν ἔχοντα χάριν εἴδη ζωγραφοῦντας, ἂν προσῇ τι μικρὸν αὐτοῖς

[1]) cf. Plut. Cat min 24. 37. Cat. mai. 7.

δυσχερές, ἀξιοῦμεν μήτε παραλιπεῖν τοῦτο τελέως μήτε ἐξακριβοῦν · τὸ μὲν γὰρ αἰσχρὰν, τὸ δ' ἀνομοίαν παρέχεται τὴν ὄψιν · οὕτως, ἐπεὶ χαλεπόν ἐστι, μᾶλλον δ' ἴσως ἀμήχανον, ἀμεμφῆ καὶ καθαρὸν ἀνδρὸς ἐπιδεῖξαι βίον, ἐν τοῖς καλοῖς ἀναπληρωτέον ὥςπερ ὁμοιότητα τὴν ἀλήθειαν. Τὰς δ' ἐκ πάθους τινὸς ἢ πολιτικῆς ἀνάγκης ἐπιτρεχούσας ταῖς πράξεσιν ἁμαρτίας καὶ κῆρας ἐλλείμματα μᾶλλον ἀρετῆς τινος ἢ κακίας πονηρεύματα νομίζοντας οὐ δεῖ πάνυ προθύμως ἐναποσημαίνειν τῇ ἱστορίᾳ καὶ περιττῶς, ἀλλ' ὥσπερ αἰδουμένους ὑπὲρ τῆς ἀνθρωπίνης φύσεως, εἰ καλὸν οὐδὲν εἰλικρινὲς οὐδ' ἀναμφισβήτητον εἰς ἀρετὴν ἦθος γεγονὸς ἀποδίδωσιν [1]). Er hält es also für seine Pflicht, Schwächen und Fehler nur mit Widerstreben aufzuzeichnen. Damit verstösst er nun sehr stark gegen die historische Wahrheit; denn diese sucht nicht zu beschönigen, sucht nicht ideale Menschen, wie sie vielleicht hätten sein können und sollen, uns vorzuführen, sondern ein getreues, wahres Bild der Wirklichkeit zu geben.

Dies ist ein Moment, welches in der Beurtheilung Plutarchs schwer wiegt: es wiegt bei ihm die moralistische Tendenz allzusehr vor; ihm sind an seinen Helden besonders die Dinge wichtig, in denen sich ihre Seele spiegelt.

Plutarch hat allerdings für alles geschichtliche Interesse, aber kein historisches, sondern ein philosophisches. Er beschäftigt sich mit der Geschichte, um in sie wie in einen Spiegel zu schauen und sein Leben den Tugenden der hervorragenden Männer ähnlich zu machen: eine solche Beschäftigung mit der Geschichte ist seiner Ansicht nach das wirksamste Mittel zur Verbesserung der Sitten [2]).

Diese Tendenzen sehen wir in den meisten Biographien vorherrschen; so auch in den beiden, welche uns zunächst angehen. Wir brauchen nur einen Blick auf die Schilderungen zu werfen, welche Plutarch von den Katastrophen des Tiberius sowohl als des Gaius giebt, um die Wahrheit zu erkennen. Beide sucht er im besten Lichte darzustellen, beide sucht er zu entschuldigen, von dem Vorwurfe, als ob sie zuerst Gewalt angewendet, zu reinigen. Um aber seine Helden möglichst hell und leuchtend als Beispiel und Muster hervortreten zu lassen, bedarf er auch der Schatten; und wie er diese zu schaffen versteht, glaube ich oben an dem Beispiele des Tribunen Octavius hinlänglich gezeigt zu haben.

Nach dieser Seite ist also Plutarch eine sehr bedenkliche Quelle für unsere Kenntnis der Wahrheit; denn er ist nur in so weit wahr, als die Ueberlieferung seiner Tendenz entspricht; wo dies nicht mehr der Fall ist, da hört seine Wahrheit und Unparteilichkeit auf. Dem entsprechend ist auch Plutarchs Ansicht über die geschichtliche Wahrheit, die er selbst Pericl. 13, 7 ausspricht:

---

[1]) cf. Pl. Demetr. 1. [2]) cf Plut. Aem. Paull. ὥςπερ ἐν ἐσόπτρῳ τῇ ἱστορίᾳ πειρώμενον ἁμωσγέπως κοσμεῖν καὶ ἀφομοιοῦν πρὸς τὰς ἐκείνων ἀρετὰς τὸν βίον.

ἔοικε πάντη χαλεπὸν εἶναι καὶ δυσθήρατον ἱστορίᾳ τἀληθές, ὅταν οἱ μὲν ὕστερον γεγονότες τὸν χρόνον ἔχωσιν ἐπιπροσθοῦντα τῇ γνώσει τῶν πραγμάτων, ἡ δὲ τῶν πράξεων καὶ τῶν βίων ἡλικιῶτις ἱστορία τὰ μὲν φθόνοις καὶ δυσμενείαις, τὰ δὲ χαριζομένη καὶ κολακεύουσα λυμαίνηται καὶ διαστρέφῃ τὴν ἀλήθειαν. Daher verlangt er vom Geschichtschreiber auch weniger kritische Sichtung, als vielmehr eine discrete Auswahl des Materials und die Kunst es entsprechend darzustellen [1]).

In diesem nur philosophischen Interesse, welches Plutarch an der Geschichte nimmt, hat sodann ein weiterer Mangel desselben seinen Ursprung, bei dem wir uns wiederum auf sein Selbstbekenntnis stützen können: Nic. 1 ἐμοὶ δ' ὅλως μὲν ἡ περὶ λέξιν ἅμιλλα καὶ ζηλοτυπία πρὸς ἑτέρους μικροπρεπὲς φαίνεται καὶ σοφιστικόν, ἂν δὲ πρὸς τὰ ἀμίμητα γίγνηται, καὶ τελέως ἀναίσθητον. Ἃς γοῦν Θουκυδίδης ἐξήνεγκε πράξεις [καὶ Φίλιστος] [2]), ἐπεὶ παρελθεῖν οὐκ ἔστι, μάλιστά γε δὴ τὸν τρόπον καὶ τὴν διάθεσιν τοῦ ἀνδρὸς ὑπὸ πολλῶν καὶ μεγάλων παθῶν καλυπτομένην περιεχούσας, ἐπιδραμὼν βραχέως καὶ διὰ τῶν ἀναγκαίων, ἵνα μὴ παντάπασιν ἀμελὴς δοκῶ καὶ ἀργὸς εἶναι, τὰ διαφεύγοντα τοὺς πολλούς, ὑφ' ἑτέρων δ' εἰρημένα σποράδην ἢ πρὸς ἀναθήμασιν ἢ ψηφίσμασιν εὑρημένα παλαιοῖς πεπείραμαι συναγαγεῖν, οὐ τὴν ἄχρηστον ἀθροίζων ἱστορίαν, ἀλλὰ τὴν πρὸς κατανόησιν ἤθους καὶ τρόπου παραδιδούς. Ueberall also setzt Plutarch die Werke der grossen Geschichtschreiber der jeweiligen Zeit als bekannt voraus und giebt nur ganz kurz den Inhalt ihrer Darstellung, fügt aber selbst viele kleine Dinge hinzu, die weniger bekannt sind. Wenn wir aber die gleichzeitigen Historiker nicht mehr besitzen, wie dies bei dem vorliegenden Gegenstande der Fall ist, so ist das Resultat, dass Plutarch zwar manches giebt, was wir sonst nicht erfahren, und das für die Kenntnis des Charakters der dargestellten Person von grossem Interesse ist; dass er uns aber in Bezug auf den Gang der grossen, folgenreichen Ereignisse nur allzuoft im Stiche lässt, da es ihm auf die Darstellung derselben nicht in dem Masse ankommt, als es für eine wahrhaft historische Auffassung nöthig ist. Auch hierfür haben wir in den Gracchen mehr als ein schlagendes Beispiel gefunden; es genügt, an seine Darstellung der Legislation des Gaius während seiner beiden Tribunate zu erinnern.

Plutarch stellt also mit Vorliebe die guten Eigenschaften der Helden dar, lässt die grossen geschichtlichen Ereignisse bei Seite, wenn sie nicht dazu dienen, gerade den Charakter der dargestellten Personen hervorzuheben. Den Stoff zu Biographien, die in dieser Weise geschrieben sind, fand er nun nicht in den Darstellungen der bedeutenden Historiker jener Zeiten, sondern meist in Einzelschriften. Bei Plutarch ist sodann, wie auch bereits erwähnt, der Mass-

---

[1]) cf. Volkmann a. a. O. II, 339 und die oben aus Cim. 2 angeführten Worte. [2]) So mit Sauppe a. a. O. pag. 9. Anm. 1.

stab, den er an den Geschichtschreiber legt, nicht der objectiver Wahrheit des Inhalts, sondern vielmehr der vollendeter Anschaulichkeit der Darstellung; ihm mussten demnach die Werke besonders genehm sein, die seinen Helden möglichst speciell und mit einer gewissen Wärme behandelten, also namentlich die Schriften von Gesinnungsgenossen derselben. So kommt es, dass er nicht immer die besten und lautersten Quellen benutzt hat. Hatte er nun einen solchen Gewährsmann gefunden, so schrieb er ihn nach Art der antiken Historiker aus, freilich in einer immer noch ziemlich selbständigen Weise, indem er fast nie wortgetreu abschreibt; ja Peter Qu. pag. 10 hat z. B. an der Biographie des C. Marcius Coriolanus gezeigt, wie er den Dionysius von Halicarnasus in einer sehr verständigen Weise verarbeitet hat. Sodann müssen wir hier noch hervorheben, was jedoch gleichfalls eine gemeinsame Eigenthümlichkeit der alten Historiker ist, dass Plutarch den Geschichtschreiber, welchen er ausschreibt, der Regel nach nicht nennt oder nur beiläufig citirt. — Ausser diesen Hauptquellen werden überall in den Plutarchischen Biographien noch eine grosse Anzahl Namen von Schriftstellern genannt. Selbst wenn wir nicht annehmen, dass er alle diese Schriften gelesen habe —, und wir haben im ersten Theile dieser Arbeit gesehen, dass er auch in den Viten der Gracchen nicht alle Schriften, die er citirt, gelesen hat —, so müssen wir doch dem heiligen Augustin recht geben, der sich darüber wundert, wie ein Mann, der so viel gelesen, überhaupt noch Zeit gefunden habe, etwas zu schreiben[1]). Wie Plutarch die Schriftsteller citirt, hat C. Fr. Hermann a. a. O. pag. IV sehr gut auseinander gesetzt: „Si quem auctorem Plutarchus nominat, non ostentandi causa facit neque ut fidem narrationi suae apud lectorem conciliet, sed aut eorum quorum veritatem ipse praestare nolit fontem indicaturus, aut ubi res in controversia posita est, iudicium suum testimonio confirmaturus, in narrando autem, nisi quid ambigui relictum sit, vel verba aliena tamquam sua usurpare non dubitat.“ Es ist das eine Erscheinung, die Peter an zahlreichen Stellen nachgewiesen hat, die wir jedoch in den Gracchen nicht mehr nachzuweisen vermochten, da wir die Schriften, die der Plutarchischen Darstellung zu Grunde liegen, nicht mehr besitzen; doch deuten auch hier verschiedene Uebereinstimmungen mit Appian darauf hin, dass er in den Gracchen ebenso verfuhr.

Wie müssen wir uns nun die Art denken, wie Plutarch arbeitete? Peter Qu. pag. 11 führt folgende Stelle aus Wartmann, Leben des Cato von Utika pag. 39 an: „Auf seinem Tische liegt ein Haufen von Quellen und Hilfsmitteln um ihn herum; jetzt findet er in diesem Buche eine auffallende Anekdote, jetzt in einem anderen, hie und da fügt er eine Reminiscenz aus seinem Kopfe hinzu,

[1]) cf. C. Fr. Hermann, ind. lect. Marb. 1836 pag. IV. Sintenis—Hercher, Plut. I, pag. 17 ff, III, pag. 2. Heyer, die Quelle des Plut. im Leben des Marcellus. Bartenstein 1871 (Progr.) pag. 3. A. 12.

und so knüpft er Stück an Stück zusammen, ohne weitere Prüfung und zufrieden, wenn er auch nur einen leichten mindestens scheinbaren Zusammenhang gefunden oder gemacht hat.“ Allein in dieser Weise hat Plutarch nicht gearbeitet, wie auch Peter richtig bemerkt. Ich habe schon oben erwähnt, was Peter u. a. an zahlreichen Biographien nachgewiesen haben, dass Plutarch einer Hauptquelle in jeder einzelnen Biographie folgte, oder dass er, wo dies nicht möglich war, wenigstens für jeden Haupttheil derselben eine Hauptquelle hatte. Diese schrieb er aus; aber nicht so, dass er das betreffende Buch vor sich liegen gehabt hätte. Er hatte sich nach dieser Quelle ein Bild seines Helden entworfen; dies schrieb er nieder, indem er aus den reichen Schätzen seiner Belesenheit, die er wahrscheinlich in grossartigen Collectaneen nutzbar aufgezeichnet hatte —; denn allzuviel Bücher wird er in Chäronea nicht gehabt haben —, Notizen einflocht und, wo sich irgend Gelegenheit bot, philosophische Excurse einschaltete, die er natürlich meist nicht in seinen Quellen gefunden haben wird, sondern die sein Eigenthum sind; freilich oft durch einen Ausdruck seiner Quellen veranlasst[1]).

Solche Excurse fanden wir auch in den Gracchen und sahen, dass Plutarch, um einen solchen anbringen zu können, selbst so weit geht, dass er sich selbst und seiner sonstigen Darstellung untreu wird; so Ti. 10, 3 u. 4. Diese Excurse sind gerade eine besondere Eigenthümlichkeit des Plutarch und dienen dazu, den Zweck zu erreichen, welchen er mit seinen Biographien verfolgt, auf die Moral seiner Leser einzuwirken, ihnen einen Spiegel vorzuhalten.

Bei der Art, wie Plutarch arbeitete, war es sodann natürlich und erklärlich, dass ihn, wie Lessing bemerkt, oft sein Gedächtnis im Stiche liess, dass er irrte, namentlich die Reihenfolge, die Chronologie verwirrte: ein abschreckendes Beispiel davon haben wir in der Darstellung der Reihenfolge der Gesetze des Gaius gefunden. Und dass er der Chronologie überhaupt nicht die Wichtigkeit beimass, die wir ihr beilegen, beweist Sol. 27 *Ἐγὼ δὲ λόγον ἔνδοξον οὕτω καὶ τοσούτους μάρτυρας ἔχοντα καί, ὅ μεῖζόν ἐστι, πρέποντα τῷ Σόλωνος ἤθει καὶ τῆς ἐκείνου μεγαλοφροσύνης καὶ σοφίας ἄξιον, οὔ μοι δοκῶ προήσεσθαι χρονικοῖς τισι λεγομένοις κανόσιν, οἷς μυρίοι διορθοῦντες ἄχρι σήμερον εἰς οὐδὲν αὑτοῖς ὁμολογούμενον δύνανται καταστῆναι τὰς ἀντιλογίας.*

Ein Punkt bleibt noch zu erwähnen, der z. Th. in Plutarchs eigenstem Wesen beruht, z. Th. allerdings auch aus der Art seines Arbeitens hervorgeht: ich meine seine Flüchtigkeit. Ein Mann, der so vielerlei schrieb, der aus so weit auseinanderliegenden Epochen der Geschichte uns Bilder vorführt, konnte

---

[1]) cf. Peter Qu. pag. 9 und 10: „Aber auch das lässt sich oft erkennen, wie die Excurse des Plutarch durch Aeusserungen des Dionys veranlasst sind. So ist z. B. Coriol. 32 die ausführliche Erörterung über das Handeln der Menschen nach Eingebung der Götter hervorgerufen durch die Worte des Dionys VIII, 39, die über die prodigia cap. 38 durch Dion. VIII, 56.“ Siehe auch Peter pag. 27.

natürlich in keinem dieser Gebiete auf die gründlichste Weise bewandert sein, noch dazu da er seinem innersten Wesen nach Philosoph, nicht Historiker war. Daraus erklärt sich, dass er nicht überall mit der nöthigen Gründlichkeit verfährt, wofür Peter pag. 54. 118 Beispiele anführt; cf. auch das im 2. Theile zu Ti. 14 bemerkte.

Wie aber kommt es, dass Plutarch trotz dieser Mängel in früheren Zeiten in so hohem Ansehen stand, dass man ihn als Muster, ja als unerreichtes Muster eines Biographen betrachtete? Es hat dies seinen Grund darin, dass man die Schriften Plutarchs ohne Kritik hinnahm, dass man nicht fragte, ob er auch überall zuverlässig sei. Plutarch zog die Menschen durch die liebevolle Wärme, die sich in den meisten Biographien findet, an. Ebenso wirksam war der Standpunkt, den er überall hervorkehrt, einen Spiegel der Moral und Tugend zu geben. Und in dieser Beziehung verdient Plutarch allerdings alle Anerkennung: seine Moral ist eine reine und lautere; er zeigt einen hohen sittlichen Ernst, eine innige Liebe zum Guten, treue Anhänglichkeit an Vaterland und Heimat. Es sind dies alles Eigenschaften, die ihn vor den meisten seiner Zeitgenossen auszeichnen und es erklärlich machen, dass er in einer Zeit, die der Kritik keinen allzuhohen Werth beimass, so unendlich hoch geschätzt wurde. Für uns jedoch kann dies nicht massgebend sein; wir müssen uns an den wissenschaftlichen Werth seiner Schriften halten und ihn danach beurtheilen.

Während man Plutarch in früheren Zeiten ziemlich allgemein als einen sehr bedeutenden und auch in historischer Beziehung wichtigen Schriftsteller betrachtete, hielten die bedeutendsten Männer den Appian für einen blossen Compilator und Plagiator. Erst Schweighäuser würdigte ihn besser; aber auch nach ihm ist er vielfach sehr gering geschätzt worden, während andere ihn als einen Mann bezeichneten, der grosse Forschungen angestellt habe.

Er war etwas jünger als Plutarch und gab seine Geschichte des Bürgerkrieges unter Antoninus Pius heraus. Er besass eine grosse Geschäftserfahrung, Bekanntschaft mit der römischen Staatsverfassung sowie der lateinischen Sprache, die er durch längeren Aufenthalt in Rom [1]) sich erworben hatte. Alle diese Umstände kamen ihm bei der Abfassung seines Werkes sehr zu statten.

Dass Appian natürlicherweise ebenso wie die übrigen alten Historiker von seinen Quellen abhängig ist, ist erklärlich; auch erhellt es für Appian aus einer ganzen Reihe von Stellen, so wo er z. B. auffallend mit Plutarch übereinstimmt. Aus allen diesen Stellen können wir jedoch nicht schliessen, dass Appian und Plutarch eine gemeinsame Hauptquelle ausgeschrieben hätten; denn überall finden sich unmittelbar neben den übereinstimmenden Stellen die auffallendsten Widersprüche, die uns eine solche Annahme verbieten [2]). Diese Erscheinung hat ihren

---

[1]) cf. praef. 15. [2]) Ich habe im zweiten Theile meiner Arbeit solche Anklänge aus den

Grund darin, dass Appian nicht wie Plutarch einen Schrifsteller zu Grunde legte, sondern die Berichte verschiedener Gewährsmänner verarbeitete, ohne einem ausschliesslich zu folgen [1]). Daher kommt es auch, dass wir nichts zu finden vermögen, was uns einen bestimmten Anhalt gewährt, dass dieser oder jener Geschichtschreiber Quelle des Appian sei. Ausserdem kommt freilich auch noch der Umstand hinzu, dass wir gerade für die Zeit, welche Appian darstellt, fast alle gleichzeitigen Historiker bis auf wenige dürftige Reste verloren haben.

Bei der Erforschung der Quellen Appians fehlt uns auch sonst fast jeder Anhaltepunkt, denn Appian liebt es nicht, Namen zu nennen. So führt er z. B. im ersten Buche nur einmal I, 97 einen Gewährsmann an, allein auch dort nur ganz allgemein. Es ist jedoch von Wijnne und auch von Wiedemann nachgewiesen worden, dass Appian stets gute Quellen benutzt hat.

Appian will nach I, 1—6 eine Geschichte der inneren Zerwürfnisse des römischen Volkes von den Zeiten der Gracchen bis auf Augustus geben. Er hat bei dieser Arbeit kein hochgebildetes Publicum im Auge, sondern vielmehr die grosse Menge, wie dies verschiedene Stellen zeigen, an denen er ganz bekannte Dinge weitläufig erklärt [2]). Daher kommt es auch, dass er weniger ein ins einzelne gehendes Bild, als vielmehr die grossen Umrisse dieser so ereignisvollen und wichtigen Zeit giebt.

Dass er nicht ohne Geschick und Beruf war, Geschichte zu schreiben, geht daraus hervor, dass er die alte Methode der Annalistik verliess, um die Ereignisse mehr in ihrem inneren Zusammenhange vorzuführen. Er wählte dazu die ethnographische Eintheilung der Geschichte und zwar in der Weise, dass er die einzelnen Völker so auf einander folgen liess, wie sie dem römischen Volke unterworfen worden waren [3]). Aus dieser Darstellungsweise stammt jedoch ein Fehler, den Appian selbst nur gering geachtet zu haben scheint, nämlich der, dass er der Chronologie keine Aufmerksamkeit schenkte; praef. 13 sagt er: *τοὺς δὲ χρόνους ἐπὶ μὲν πᾶσι περισσὸν ἡγούμην καταλέγειν, ἐπὶ δὲ τῶν ἐπιφανεστάτων ἐκ διαστήματος ὑπομνήσω.* Es ist dies allerdings ein sehr bedeutsamer Fehler, der uns jedoch in dem Theile der Geschichte, der uns zunächst angeht, nicht entgegengetreten ist.

Dagegen tritt eine andere Eigenschaft des Appian überall deutlich hervor: sein besonnenes, reiflich erwogenes Urtheil. Er hat seine Quellen stets mit überlegender Kritik benutzt: cf. II, 70. 122. IV, 118 u. ö.; dies zeigt auch die Erzählung über den Tod des Scipio I, 20, wo er kein entscheidendes Urtheil zu fällen vermag und deshalb die verschiedenen Angaben neben einander stellt und

---

vorliegenden Viten angeführt; cf. ausserdem Peter pag. 108. 121. 122. 125 134. 138. 141. An allen diesen Stellen finden sich auch Beispiele für die andere Erscheinung, dass Appian und Plutarch sich neben solchen Anklängen widersprechen. [1]) cf. Lauer, de scriptoribus belli Mithridatici tertii. Wetzlar 1871. pag. 10. [2]) cf. z. B. I, 38. 98. [3]) cf. Ulrici, Charakteristik der antiken Historiographie. Berlin 1833. pag. 241 ff. App. praef. 12 extr. 13.

die Entscheidung zweifelhaft lässt: ein Verfahren, welches sicher richtiger ist als das der übrigen Schriftsteller, die diese oder jene Ursache anführen, ohne auch die sonstige Ueberlieferung zu berühren, wodurch ihre Darstellung einseitig wird [1]). Dass er diese Vorsicht bisweilen ausser Acht gelassen, ist nicht zu verwundern, doch müssen wir hervorheben, dass es verhältnismässig selten geschehen ist und auch meist bei Dingen, die nicht von zu grosser Wichtigkeit sind.

Appians Urtheil ist meist ein zu billigendes; I, 9 u. 11 zeigen dies z. B. deutlich, wo er die Gründe darlegt, die den Tiberius zu seiner politischen Thätigkeit veranlassten. Er wendet grossen Fleiss auf die richtige Darstellung der Verhältnisse; da ist er selbst ausführlicher, wenn es die Natur des Gegenstandes verlangt. So ist er eigentlich der einzige Schriftsteller des Alterthums, der die Gesetze des Gaius mit Genauigkeit auf die zwei Tribunate vertheilt. Dort haben wir gefunden, dass seine Darstellung die richtige sein muss, dass er auch allein eine Zeitfolge der Gesetze giebt, die in der Natur derselben ihre Begründung findet. Ebenso zeigt sich seine Sorgfalt darin, dass er nur die Gesetze anführt, welche wirklich durchgegangen und für die Folge wirksam gewesen sind; ferner darin, dass er den Inhalt der Gesetze am wahrscheinlichsten angiebt, da mit seinen Angaben der Regel nach auch die der übrigen Schriftsteller ausser Plutarch übereinstimmen.

Auch den Charakter der Männer, welche er darstellt, erfasst er meist richtig; wenigstens ist der Charakter der beiden Gracchen bei ihm viel wahrscheinlicher dargestellt, als bei Plutarch. Drumann, Gesch. Roms I, 81 sagt daher mit Recht: „Wie kein anderer unter denen, welche hier in Betracht kommen, hat Appian die Charaktere durchschaut und die Erscheinungen auf ihre Quellen zurückgeführt. — Meist bewährt er den tiefen Denker“. Es ist das ein Urtheil, welchem man wol wird zustimmen müssen, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, dass er oft, wie Droysen sagt, zur Unzeit schweigt. Es hat das z. Th. seinen Grund in der Absicht, die seiner Arbeit offenbar zu Grunde liegt, einen nicht zu ausführlichen Abriss dieses Theiles der Geschichte zu geben; vielleicht auch darin, dass er nicht überall eine gleiche Sorgfalt auf die Ausarbeitung verwendete; oder darin, dass seine Quellen ihn im Stiche liessen. Der Art hat man ihm mancherlei zum Vorwurfe gemacht [2]). Und wir haben ja auch bei der Betrachtung der Gesetzgebung des C. Gracchus verschiedene Punkte gefunden, wo wir vergeblich nach dem Grunde suchten, der Appians Schweigen erklären möchte.

Aber trotz dieser Fehler, die nicht wegzuleugnen sind, hat er grossen Werth und muss als ein Gewährsmann wenn auch nicht ersten, so doch wenigstens beachtenswerthen Ranges gelten.

---

[1]) Wijnne a. a. O. pag. 87 führt eine ganze Reihe Stellen an, die uns ein Bild von der grossen Vorsicht des Appian geben. [2]) cf. Wijnne a. a. O. pag. 98—104.

So werden wir nicht irren, wenn wir auf die vorstehende Untersuchung uns stützend unser Urtheil dahin abgeben, dass Appian unbedingt den Vorzug vor Plutarch verdient, und dass wir ihm in der Geschichte der Gracchischen Unruhen folgen müssen, da wir keine unmittelbareren Quellen besitzen; und dass Plutarch zwar als willkommene Ergänzung der Darstellung jener Zeit stets eine gewisse Wichtigkeit haben muss, nie aber als eigentliche Grundlage derselben betrachtet werden darf.

Berichtigungen.

Seite 15 Zeile 19 v. oben l. statt mit: von.
» 18 » 12 » *κατασκευάζεσθαι.*
» 18 » 17 » *δημοτῶν.*